



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

Strafvollzugsrecht

Inhalt

Einführung	3
Begriff Strafvollzugsrecht	3
Begriff Strafsanktionenrecht	3
Freiheitsstrafe StGB 40-41.....	4
Revision 2015	4
Rechtsgrundlagen, Rechtsstellung des Gefangenen	5
Gesetzeskompetenz und Zuständigkeiten gemäss BV	5
Relevante Bestimmungen Straf- und Massnahmenvollzug	5
Auf Bundesebene	5
Auf Kantonsebene	5
Konkordate	6
Internationale Übereinkommen und Empfehlungen	6
Systematik der Bestimmungen zum Straf- und Massnahmenvollzug im StGB	7
Rechtsstellung der Gefangenen	7
Rechtsmittel der Gefangenen	7
Individualbeschwerde beim EGMR	8
Vollzugsziel; Vollzugsprinzipien StGB 75 I	8
Allgemeine Vollzugsgrundsätze StGB 74	8
Vorrangiges Vollzugsziel: Resozialisierung.....	8
Begriff Resozialisierung	9
Wie gelingt Resozialisierung?	9
Resozialisierungskonzept 1: Behandlung nach Erkenntnis der Wirkungsforschung.....	9
Resozialisierungskonzept 2: Behandlung nach den Ergebnissen der Lebenslauf- und Interviewforschung	9
Drei Dimensionen der Resozialisierung als Vollzugsziel.....	10
Umsetzung des Resozialisierungsziels während des Strafvollzugs	10
Vollzugsleitlinien StGB 75 I Satz 2	10
Implizites Vollzugsziel: Sicherstellung der Strafverbüsung.....	11
Fragen und Herausforderungen bei der Verwirklichung des Resozialisierungsziels.....	11
Anstaltstypen, Vollzugsplan, Vollzugsstufen	12
Vollzugsphasen	12
Vorphase.....	12
Hauptphase	13
Öffnungsphase	15
Entlassungsphase	16
Geschlechtsspezifische Ausgestaltung des Vollzugs Art. 75 V	17

Ausgestaltung des Vollzugs	17
Materielle Haftbedingungen (Unterbringung, Kleidung, Verpflegung)	17
Gesetzliche Grundlagen.....	17
Unterbringung	17
Arbeit und Bildung.....	19
Beziehungen zur Aussenwelt	20
Zweck/Begründung	20
Gesetzliche Grundlage.....	21
Drei Dimensionen.....	21
1. Dimension: interaktive, auf Gegenseitigkeit ausgerichtete Kontakte.....	21
2. Dimension: Informationsbezug	21
3. Dimension: Veranstaltungen innerhalb der Anstalt mit externen Einzelpersonen oder Gruppen	22
Besuche	22
Urlaub StGB 84 VI	23
Beziehungsurlaub	24
Humanitärer Ausgang.....	24
Kontrollen und Untersuchungen von Gefangenen StGB 85.....	24
Disziplinarrecht.....	25
Massnahmenvollzug.....	27
Allgemeine Voraussetzungen	28
Stationäre Behandlung von psychischen Störungen StGB 59	28
Verwahrung StGB 64/65.....	30
Lebenslängliche Verwahrung StGB 64 1 ^{bis}	32
Regelungen zum Massnahmenvollzug im engeren Sinn im StGB	33
Fachkommission	34
Alternative Vollzugsformen für kurze Freiheitsstrafen	35
Gemeinnützige Arbeit StGB 79a.....	36
Elektronisch überwachter Hausarrest StGB 79b	37
Halbgefängenschaft StGB 77b.....	38
Bedingte Entlassung, Bewährungshilfe, Weisungen	38
Bedingte Entlassung aus Strafvollzug StGB 86-89.....	38
Bedingte Entlassung aus Massnahmen StGB 59 + 62	40
Bedingte Entlassung aus Verwahrung StGB 64 I (64a).....	40
Bewährungshilfe gem. StG 93	41
Weisungen StGB 94	41
Sanktionen bei Verstoß gegen Auflagen/Weisungen StGB 95 3-5.....	42

Einführung

Begriff Strafvollzugsrecht

Strafvollzug i.e.S. = Vollzug von Freiheitsstrafen

Strafvollzug i.w.S. = Straf- und Massnahmenvollzug

Strafvollzugsrecht regelt, wie eine vom Strafgericht angeordnete freiheitsentziehende Sanktion zu vollziehen ist StGB 74-96

Kantone regeln den Strafvollzug, sie schieben es aber den Konkordaten ab, es gibt drei Konkordate: Nordwest- und Innerschweiz Konkordat, Ostschweizer und das Konkordat der lateinischen Kantone.

Zweifache Eingrenzung

→ es geht nur um den Vollzug einer Sanktion, die als Reaktion auf eine Straftat von einem Strafgericht/StA angeordnet worden sind (nicht erfasste Form des Freiheitsentzugs sind U-Haft/Sicherheitshaft stopp, Ausschaffungs-, Vorbereitungs- und Durchsetzungshaft AuG, fürsorgliche Unterbringung ZGB, Polizeigewahrsam PolG;StPO)

→ es geht nur um den Vollzug freiheitsentziehender Strafsanktionen (nicht erfasst sind Geldstrafe/Busse, ambulante Massnahmen, auch Hausarrest oder elektronische Fussfessel ist kein Strafvollzug, sind alternative Vollzugsformen)

In Gefängnissen werden allerdings nicht nur Strafen vollzogen, sondern auch andere Massnahmen wie z.B. U-Haft.

Statistik Freiheitsentzug und deren Schwankungen

→ Strafbefehlkompetenz StA wurde 2011-13 stark ausgebaut

→ Notstand an Gefängnissen, kein Platz mehr für Insassen

→ Wirtschaftliche Entwicklung

→ alternative Vollzugsformen wie Hausarrest oder elektr. Überwachten Freiheitsentzug

→ Entlassungspraxis, Personen werden tendenziell später entlassen

Begriff Strafsanktionenrecht

Wie kann ein Strafgericht auf die Begehung einer Straftat reagieren bzw. wie kann ein Täter bestraft/sanktioniert werden?

2 Arten von Strafsanktionen: Strafen und Massnahmen StGB 34-73, Grundlage des Straf- und Massnahmenvollzugs. Gericht kann nur anordnen, wenn es eine Norm dazu gibt. Wird dualistisch angeordnet, vollzogen wird es dualistisch-vikariierend.

→ Strafen: Orientierung am Verschulden des Täters, schuldausgleichender Eingriff in die Rechtsgüter einer Person, welche schuldhaft eine Straftat begangen hat. Schuldausgleich bzw die Vergeltung ist hier das Ziel.

→ Massnahmen: Orientierung an Defizit (Behandlungsbedürftigkeit) oder an Gefährlichkeit des Täters. Schuldunabhängig. Ziel ist die Behandlung des Täters bzw. die Sicherheit für die Gesellschaft. Massnahmen haben kein Enddatum, sie werden erst beendet, wenn es erfolgreich war.

Strafsanktionenrecht bestimmt, welche Strafsanktion ein Strafgericht als Reaktion auf eine Straftat anordnen kann, deren Anordnungs- und Aufhebungsvoraussetzungen und die Bemessungsfaktoren betreffend Umfang bzw. Dauer einer Strafsanktion.

Freiheitsstrafe StGB 40-41

→ Einheitsstrafe: seit 2007 keine Unterscheidung mehr zwischen Zuchthaus, Gefängnis und Haft auf der Sanktionsebene sowie auf der Vollzugsebene. Heute Einheitsstrafe, nur noch Unterschied in der Schärfe der Länge (verschuldensabhängige Strafzumessung), nicht in der Art der Strafe (keine Differenzierung der Freiheitsstrafe nach Art bzw. abstrakter Schwere der begangenen Straftat). Auf Vollzugsebene: Verzicht auf verschuldensabhängige Differenzierung in der Ausgestaltung des Vollzugs. Vollzug richtet sich allein nach den Vollzugszielen bzw. -grundsätzen (Resozialisierung), die prospektiv zu verstehen sind. Pro memoria: Perspektive Bestrafung/Strafzumessung retrospektiv, Strafvollzug prospektiv.

→ nur noch für Vergehen und Verbrechen, nicht mehr für Übertretungen (ausser Ersatzfreiheitsstrafe bei Nichtbezahlung der Busse)

Dauer

Mindestdauer: grunds. 3 Tage StGB 40 I, bedingt/unbedingt, aber keine Mindestdauer für Ersatzfreiheitsstrafe anstelle einer nicht bezahlten Geldstrafe oder Busse

Höchstdauer: grunds. 20 Jahre StGB 40 II (relativ tief im Vergleich zu EU), Ausnahme lebenslänglich StGB 40 II (nur wenn in TB ausdrücklich vorgesehen wie z.B. Mord)

Wie lange dauert lebenslänglich? Bedingte Entlassung nach frühestens 15 Jahren (bis dahin ist es schuldbezogen), wenn nicht anzunehmen ist, der Verurteilte werde rückfällig StGB 86 IV, sprich eine gute Legalprognose hat.

Relevante Differenzierung der Freiheitsstrafe

1. Muss die Freiheitsstrafe ganz, teilweise oder gar nicht vollzogen werden?

→ Frage nach dem bedingten (StGB 42, bis 24Mt. Möglich) oder teilbedingten (StGB 43, min. 1, max. 3 Jahre) Vollzug der Freiheitsstrafe. Ist Sanktionenrecht. Zuständig dafür ist Strafgericht (Sachurteil) oder StA (bei FS bis 6 Mt, Strafbefehlsverfahren)

2. Wie wird die Freiheitsstrafe (ganz oder teilweise) vollzogen?

→ Frage nach der Vollzugsform der Freiheitsstrafe (geschlossene Anstalt, offene Anstalt StGB 76, Halbgefangenschaft 77b, gemeinnützige Arbeit 79a, elektronische Überwachung 79b). Ist Strafvollzugsrecht. Zuständig dafür ist Strafvollzugsbehörde (= Verwaltung, Exekutive)

Revision 2015

Freiheitsstrafe

→ Wiedereinführung der bedingten Freiheitsstrafen von bis zu 6 Monaten

→ Mindestdauer 3 Tage

→ Wegfall des qualifizierten Ausnahmecharakters unbedingter Freiheitsstrafen von bis zu 6 Monaten (beibehalten: Vorrang Geldstrafe)

Geldstrafe

→ Reduktion des Anwendungsbereichs auf 180 Tagessätze = vermehrt Freiheitsstrafen

→ Wegfall der teilbedingten Geldstrafe

→ Strengere Vollzugsmodalitäten: kürzere Zahlungsfristen

Gemeinnützige Arbeit

→ Wegfall als Strafsanktion

→ Wiedereinführung als Vollzugsalternative für FS bis 6 Monaten

Wiedereinführung der Landesverweisung als Strafsanktion/Massnahme

→ **Konsequenzen Revision für Strafvollzug**: Stärkung der Freiheitsstrafe, Rückgang der Geldstrafe. Strengere Vollzugsmodalitäten bei Geldstrafen können dazu führen, dass es mehr Freiheitsstrafen gibt.

Rechtsgrundlagen, Rechtsstellung des Gefangenen

Gesetzeskompetenz und Zuständigkeiten gemäss BV

123 BV: Strafrecht

1 Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes.

2 Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie **den Straf- und Massnahmenvollzug** sind die **Kantone zuständig**, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

3 Der Bund kann Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug erlassen. Er kann den Kantonen Beiträge gewähren:

- a. für die Errichtung von Anstalten;
- b. für Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug;
- c. an Einrichtungen, die erzieherische Massnahmen an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollziehen.

→ Abs. 3: **Kompetenznorm für ein Bundesstrafvollzugsgesetz**? Nach h.L. ja, aber fehlender politischer Wille, Konsequenz ist, dass Kantone Gesetz zum Straf- und Massnahmenvollzug selbst machen, teilweise sehr unübersichtlich und Rechtsungleichheiten. Entwicklung der letzten Jahre: **Teilvereinheitlichung** über **Konkordate**.

Relevante Bestimmungen Straf- und Massnahmenvollzug

Auf Bundesebene

- BV: Art. 7 – 36 Grundrechte, insbesondere BV 31 Garantie gegen ungerechtfertigte Inhaftierung
- StGB: Art. 74 – 96; 372 bis 380a
- VO StGB (Bundesrat; StGB 38): Zuständigkeiten bei Gesamtstrafen, bei Widerruf bedingter Strafen und Rückversetzung sowie bei Zusammentreffen mehrere Sanktionen im Vollzug, insb. wenn mehrere Kantone involviert sind. (Bundesrat kann auch vorübergehend neue Sanktion aussprechen aufgrund dieser VO)
- Bundesgesetz über Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (Beiträge)
- Verschiedene Erlasse aus anderen Rechtsgebieten mit besonderen Bestimmungen zum Straf- und Massnahmenvollzug

Auf Kantonebene

- Allgemeine Strafvollzugsgesetze oder -Verordnungen (LU: JVG (Organisation) und JVV (Verpflegung/Unterkunft), sehr unterschiedlich in KT geregelt)
- Einführungsgesetze zum StGB bzw. StPO (z.B. Bestimmungen über Zuständigkeiten bei bedingter Entlassung aus dem Vollzug oder bei Verlängerungsentscheidungen bei Massnahmen)
- Spezialverordnungen (z.B. Bern VO über Vollzug Electronic Monitoring)
- Anstalten: Hausordnungen und Disziplinarordnungen

Konkordate

3 Konkordate: Nordwest- und Innerschweiz, Ostschweiz, Lateinische Schweiz. (Kantone wollen ihre Kompetenz nicht dem Bund übergeben, aber sie geben es den Konkordaten. Ergibt nicht viel Sinn)

Sie wollen wichtige Themen des Vollzugsalltags einheitlich Regeln und einheitliche Handhabung. Sie erlassen Bestimmungen zu gemeinsamen Aufgaben und Erfüllungen bei der Führung der Anstalten. Z.B. hat Konkordat NWI RL zu Ausgangs- und Urlaubsgewährung erlassen. Vorteil ist, dass man sich so auch die Verantwortung teilen kann.

Kritik: Regelung sollte durch die Kantone und das Parlament der Kantone erlassen werden = demokratisch. Wenn Regelungen allerdings auf Konkordatebene erlassen werden, entfällt das Demokratische. Denn Konkordate sind nicht legitimiert, demokratisch Regelungen zu erlassen. Es ist ein sehr sensibler Bereich, der in Grundrechte von Gefangenen eingreift

Internationale Übereinkommen und Empfehlungen

- EMRK; UNO Pakt I;...: Menschen- und Grundrechte der Gefangenen, insb. **EMRK 3 Schutz der körperlichen Integrität** und **EMRK 5 Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs, ist verbindlich**, Rechtsprechung des EGMR.
- Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen, in CH seit 1. Mai 1988
- Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Empfehlung des Europarates, European prison rules. (aktuell überarbeitet, berücksichtigt nun die Besonderheiten von Frauen im Vollzug, Gleichstellung von ausl. Gefangenen, gibt 108 Regelungen, teilweise ausführlicher als die jeweiligen Strafvollzugsgesetze. Wenn die kantonale Regelung abweicht, dann bedarf es immer einer Begründung.
- Besondere Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug (zb über ausländische Gefangene, dangerous offenders)
- UNO Empfehlungen: Nelson Mandela Rules, Bangkok Rules
- CPT Standards: CPT: Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. (agieren von sich aus, können kommen, wann sie wollen unangekündigt oder angekündigt, Vertragsstaaten haben vereinbart, dass sie Zutritt gewähren. Geben dann Empfehlungen in einem Bericht ab)

Systematik der Bestimmungen zum Straf- u. Massnahmenvollzug im StGB

- > Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1-110)
 - Erster Teil: Verbrechen und Vergehen
 - Dritter Titel: Strafen und Massnahmen (Art. 34-73) [= Strafsanktionenrecht]
 - Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen (Art. 74-92)
 - Ziffer 1: Vollzugsgrundsätze (Art. 74)
 - Ziffer 2: Vollzug von Freiheitsstrafen (Art. 75-89)
 - Ziffer 3: Vollzug von Massnahmen (Art. 90)
 - Ziffer 4: Gemeinsame Bestimmungen (Art. 91-92)
 - Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen und freiwillige soziale Betreuung (Art. 93-96)
- (...)
- > Drittes Buch: Einführung und Anwendung des Gesetzes
 - (...)
 - Siebenter Titel: Straf- und Massnahmenvollzug, Bewährungshilfe, Anstalten und Einrichtungen (Art. 372-380) Personen die bedingt entlassen worden sind Idee war, diejenige die mit so seiner Entlassung zu tun haben, persönlich haftbar sind, wenn er wieder eine Straftat macht, wurde aber nicht so umgesetzt
 - 7a. Titel: Haftung bei Aufhebung der lebenslänglichen Verwahrung (Art. 380a)

Rechtsstellung der Gefangenen

- Gefangene bleiben Träger der verfassungsmässigen Grundrechte
- StGB und kant. Gesetze erhalten wenige Anspruchsgrundlagen für die Gefangenen
- «Institut der besonderen Rechtsverhältnisse», Einschränkung der Grundrechte durch Gesetz oder gestützt auf Gesetz muss vorliegen
- Eingeschränkte Kommunikationsfähigkeiten und schwacher Glaube an Selbstwirksamkeit bei vielen Gefangenen. (Viele haben schon schlechte Erfahrungen gemacht mit der Behörde, darum müssen wir besonders gute Regelungen haben)

Rechtsmittel der Gefangenen

- 6.2 JVG, Rechtsschutz (sehr unterschiedlich in den Kt geregelt, LU bemüht sich zu Rechtsschutz zu beschreiben im Vergleich zu anderen Kt. In meisten KT gegen Entscheide von Vollzugsbehörden zuerst ein Rechtsdienst und danach ein Gericht)
 - Gegen Disziplinarverfügungen: §42: **Beschwerde** beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, Frist 5 Tage, idR Kostenfreiheit, 11.4. Hausordnung Grosshof: Form: schriftlich bei Anstaltsleitung (Frage, ob HO auf Ebene Gesetz, oder wenn Gesetz nichts definiert, dann zähle Regelungen der HO nicht, sondern sind nur Empfehlungen? Kritische Fragen)
 - Gegen andere Verfügungen oder Anordnungen: §43 I **Verwaltungsbeschwerde** beim zuständigen Departement, Frist 20 T.
 - Gegen Entscheide in Anwendung von Bundesrecht (StGB), gegen Beschwerdebescheide im Sinne von 43 I, gegen Beschwerdeentscheide nach §42: **Verwaltungsgerichtsbeschwerde** beim Kantonsgericht, Frist 20 T.
 - Keine aufschiebende Wirkung in Fällen von §44 JVG

- Rechtliches Gehör bei disziplinarischen Sanktionen: JVV §87 (aber meistens keine tatsächliche Rechtsberatung)
- Aufsichtsanzeige form- und fristlos
- Strafverfahren
- Staatshaftung

Individualbeschwerde beim EGMR

Voraussetzungen

- Parteifähigkeit: EMRK 34, jede nat. Person, nichtstaatliche Organisation oder Personengruppe
- Opfereigenschaft: Behauptung des Beschwerdeführers, durch eine Vertragspartei in einem der in der EMRK anerkannten Rechte verletzt zu sein, EMRK 34, Beschwerdeführer muss selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen sein
- Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges nach EMRK 35 I, im eigenen Land muss Rechtsweg ausgeschöpft sein
- Frist/Form: EMRK 35 I 6 Mt. ab dem letzten nationalen Urteil, schriftliche Beschwerdeeinlegung
- Keine aussergewöhnlichen Unzulässigkeitsgründe, insb. offensichtliche Unbegründetheit und Rechtsmissbräuchlichkeit, EMRK 35 III

Vollzugsziel; Vollzugsprinzipien StGB 75 I

Allgemeine Vollzugsgrundsätze StGB 74

Die Menschenwürde des Gefangenen oder des Eingewiesenen ist zu achten. Seine Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern.

- Gelten für den Vollzug von Strafen und Massnahmen
- Bekräftigung verfassungsmässiger Standards in einem grundrechtssensiblen Bereich
- Satz 1: Garantie der Menschenwürde (vgl. BV 7: Würde des Menschen ist zu achten und schützen)
- Satz 2: Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Konkretisierung BV 5 II, staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein)

Vorrangiges Vollzugsziel: Resozialisierung

StGB 75 I Satz 1: Hauptziel des Strafvollzuges

Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben.

- Vorrangiges Ziel des Strafvollzuges: Resozialisierung
 - Förderung des sozialen Verhaltens des Gefangenen
 - Vermittlung der Fähigkeit, nach der Entlassung ein deliktfreies Leben zu führen (Rückfallverhütung)
- Ausgestaltung des Vollzuges muss ausgerichtet sein auf die Rückfallverhütung durch Resozialisierung
 - Resozialisierung i.e.S.: Chancenverbesserung und Integration in die Gesellschaft
 - Rückfallverhütung durch Auseinandersetzung mit der verübten Straftat bzw. deliktsbezogene Therapie
- Gilt sinngemäss auch für freiheitsentziehende Massnahmen

Begriff Resozialisierung

- Resettlement, Rehabilitation, Reintegration, Reentry, Reformation = Resozialisierung
- Menschenbild? Entspreche ein Vollzugsziel der Besserung oder Erziehung unserer Auffassung von Menschenwürde? Eher keine Besserung, denn man kein Mensch besser oder schlechter machen und keine Erziehung, wird eher für Kinder verwendet.
- Abgrenzung zu Besserung, Erziehung, Sozialisation, Behandlung, Soziale Integration, Rehabilitation

Wie gelingt Resozialisierung?

Resozialisierungskonzept 1: Behandlung nach Erkenntnis der Wirkungsforschung

- Quantitative Evaluationsforschung = what works
- Wirkungsmassstab: Rückfall
- Zusammenfassung des Kenntnisstandes durch Metaanalysen oder systematische Literaturlauswertungen. Voraussetzung: Vergleichsgruppe
- Ergebnisse von Metaanalysen zur Straftäterbehandlung allgemein:
 - Straftäterbehandlung ist sinnvoll
 - Kognitiv-verhaltenstherapeutische Programme zeigen positive Effekte. Generell stärkere Wirkungen bei therapeutischen Settings
 - Keine rückfallsenkende Wirkung von primär Abschreckung zielenden Programmen (bootcamps in USA)
 - Stärkere Effekte bei ambulanten Behandlungsmassnahmen im Vergleich zu stationären Behandlungsmassnahmen
 - Besonderer Wert auf positive Kommunikation

Resozialisierungskonzept 2: Behandlung nach den Ergebnissen der Lebenslauf- und Interviewforschung

- Lebenslaufforschung und Desistanceforschung (Interviewforschung)
- Anfänge: Unterscheidungsmerkmale von straffälligen und nichtstraffälligen Jugendlichen.
- Heute: Längsschnittuntersuchungen mit mehreren Befragungswellen.
- Verschiedene Verlaufsformen der Kriminalität
- Perspektivenwechsel: Entwicklung des Kriminalitätsverlaufs ist um ein Vielfaches individueller.
- Risiko- und Schutzfaktoren für Kriminalität
- Risikofaktoren für Kriminalität (erster Punkt statischer Risikofaktor, alle anderen dynamische = behandelbar)
 - Kriminelle Vorbelastung
 - Prokriminelle Einstellung
 - Prokriminelle Kontakte
 - Antisoziale/dissoziale Persönlichkeitszüge
 - Unzureichende Bindungen im Bereich Familie/Ehe
 - Unzureichende Bindungen im Bereich Schule/Arbeit
 - Substanzmittelmissbrauch
 - Unzureichende Freizeitaktivitäten
- Kriminalität verändert sich in aller Regel im Lebensverlauf. Es kann immer wieder zu turning points kommen, die Ende oder Beginn einer kriminellen Karriere heissen können.
- Wenn überhaupt, kann allenfalls von geringen Spezialisierungen ausgegangen werden
- Desistanceforschung versucht, individuelle Kriminalitätsverläufe besser zu verstehen. Verwendung von qualitativen Methoden unter Berücksichtigung der Betroffenenperspektive.

- Ausstiegsprozesse verlaufen nicht linear, Rückfälle sind normale Bestandteile von Ausstiegsprozessen
- Sampson/Laub Lebenslauftheorie, Turning points sorgen für den Abbruch der kriminellen Karriere
- Maruna: Bedeutung der inneren Haltungsänderung. Für den Ausstiegsprozess ist Entdeckung der eigenen Handlungsmacht/Wirkmächtigkeit entscheidend. (wir müssen sie dazu bringen, etwas zu haben, dass sie verlieren können, aber nicht möchten, sie müssen eine innere Haltungsänderung haben.
- Cognitive transformation theory: Wille zur Veränderung (Selbstreflektion), Möglichkeiten für Veränderungen, Positive Erfahrungen in der neuen Rolle, veränderte Einstellung manifestiert sich nach innen und aussen. Identitätsveränderung durch innere und äussere Einflüsse.

Drei Dimensionen der Resozialisierung als Vollzugsziel

- Vorgabe für die Ausgestaltung des Vollzugs
- Recht des Betroffenen, grundrechtlicher Anspruch. → Recht auf eine bestimmte, auf eine freiheitsorientierte Ausgestaltung des Strafvollzugs
- Verpflichtung der Gesellschaft: Wiederaufnahme des Straftäters in die Gesellschaft nach Vollzug der Freiheitsstrafe, dem Straftätigen muss ermöglicht werden, nach der Entlassung aus dem Strafvollzug wieder in die Gesellschaft zurückzufinden.

→ Resozialisierung als Spannungsfeld von Individuum und Gesellschaft.

Umsetzung des Resozialisierungsziels während des Strafvollzugs

- Vollzugsplanung
- Vollzugsprogressionen; stufenweise Vorbereitung auf die Entlassung bzw. das Leben in Freiheit
- Kontakte zur Aussenwelt: persönliche Kontakte (Empfang von Besuchen, Ausgang, Urlaub, Telefon, Briefpost/Pakete, Brennpunkte sind Skype, Email, SMS, Soziale Netzwerke), unpersönliche Kontakte (Zeitungen, Radio, Fernseher; Brennpunkt ist Internet)
- Arbeit, Bildung
- Therapie im Strafvollzug: Therapieangebote für Arbeit an der Persönlichkeit (Massnahmenvollzug: Therapieverpflichtung)

Vollzugsleitlinien StGB 75 I Satz 2

Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen.

Es geht immer darum was darf der Strafvollzug machen? Es gibt dazu vier Grundsätze:

1. Normalisierungsgrundsatz: der Gefangene soll das Leben nicht verlernen, materielle Haftbedingungen, Anforderungen an das Sozialverhalten, Kontakte zur Aussenwelt

2. Betreuungsgrundsatz (Fürsorgepflicht): in Bereichen, in denen Gefangene aufgrund ihrer Inhaftierung eingeschränkt sind, muss die Vollzugsinstitution ihnen helfen, anerkannte persönliche Bedürfnisse zu befriedigen, wie medizinische Betreuung, Rechtsberatung.

3. Entgegenwirkungsgrundsatz: Vermeidung oder Linderung von schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs (Passivität, Isolation und Monotonie), psychologische und psychiatrische Betreuung

4. Sicherheitsgrundsatz (für Allgemeinheit, Mitgefangene, Personal): Sicherheit innerhalb und ausserhalb der Anstalt während des Vollzugs der Freiheitsstrafe, bauliche Sicherungen, elektronische Überwachung, Begleitung von Urlauben, ...

→ Entscheidungshilfen: was ist in Hinblick auf Resozialisierung die beste Lösung und was ist verhältnismässig?

→ Konflikte: Konflikte zwischen Vollzugsziel und Vollzugsleitlinien bzw. zwischen den verschiedenen Vollzugsleitlinien (Resozialisierung vs. Sicherheit, Normalisierung vs. Sicherheit).

Grundsatz ist Verhältnismässigkeit als Abwägungskriterium, Frage was ist erforderlich/notwendig. Aktuell sind wir in Sicherheitsgesellschaft, wirkt sich deshalb auf Strafvollzug aus, denn Möglichkeit aus Verwahrung freigelassen zu werden ist sehr schwer.

Implizites Vollzugsziel: Sicherstellung der Strafverbüsung

= vordergründiges Ziel, Massnahmen gegen Flucht.

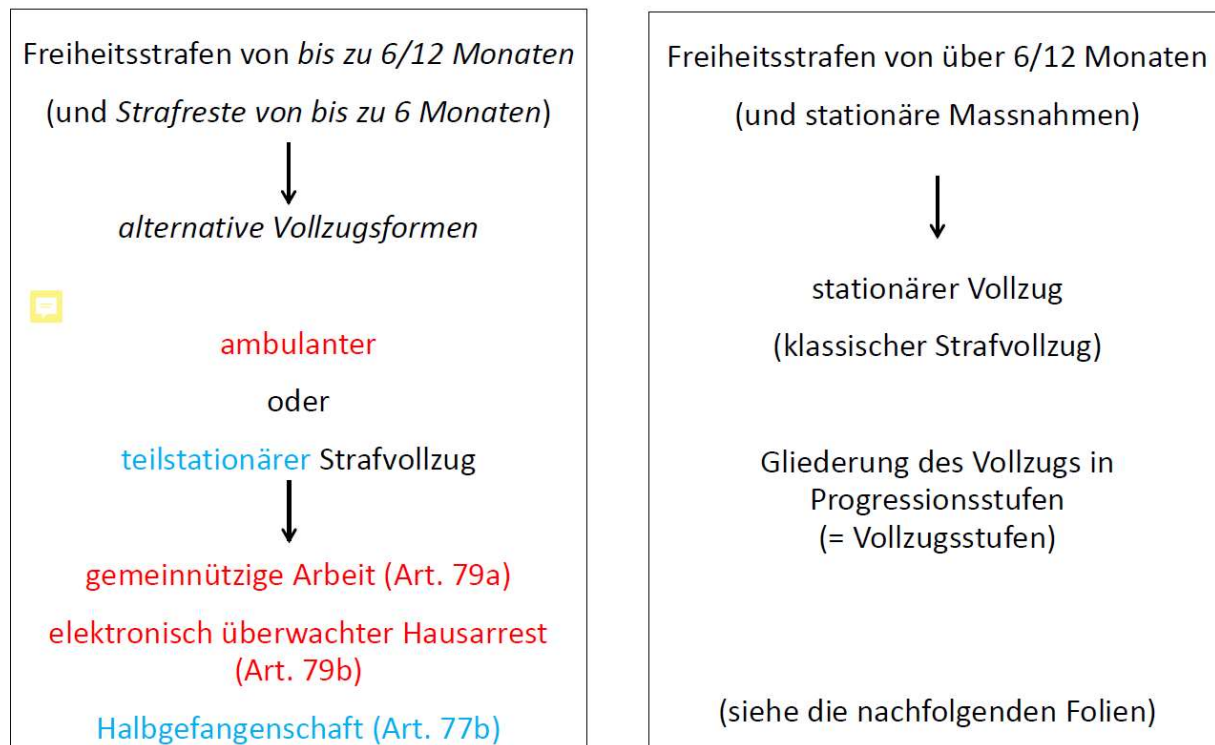
Brennpunkt: Welche Fluchtgefahr darf zugunsten von Resozialisierungsmassnahmen in Kauf genommen werden? (denke ist immer Frage der Verhältnismässigkeit und der kriminalpolitischen Überlegung)

Fragen und Herausforderungen bei der Verwirklichung des Resozialisierungsziels

- **Individualisierung vs. Gleichbehandlung:** zb bei Kontakten zur Aussenwelt wie Empfang von Besuchen, Telefonate, Skype etc.
- Auf **welches mutmassliche Leben in Freiheit** soll die Resozialisierung hinführen? Wie weit soll die Berücksichtigung der tatsächlichen Lebensumstände im Vollzug gehen, sprich Arbeit/Arbeitslosigkeit/Sucht? Wie weit kann und soll das Leben in einem anderen Land bzw. in einer anderen Gesellschaft vorbereitet werden?
- **Grundrechtlicher Anspruch auf Resozialisierung?** Was leitet sich daraus ab? Wie weit verpflichtet das Resozialisierungsziel die Gesellschaft zur Wiederaufnahme des Straftatlassenen, wie Wohnung/Arbeit/ges. Teilhabe?

Anstaltstypen, Vollzugsplan, Vollzugsstufen

Umsetzung des Resozialisierungsziels: Vollzugsformen und Progressionsstufen



Ersatzfreiheitsstrafen von nur einem Tag? Ersetzen eine Geldstrafe meistens. Geht nicht um den Resozialisierungsaspekt, sondern um die Geldstrafe. Ersatzfreiheitstrafen werden im normalen Vollzug vollzogen, aber eigentlich gehört es nicht dorthin. Denn Vollzugsziel kann in dieser Zeit nicht erledigt werden.

Vollzugsphasen

Vorphase

Freiheitsentzug vor dem eigentlichen Strafvollzug, wird an Strafdauer angerechnet. Bis zum rechtskräftigen Urteil gelten sie noch als unschuldig.

- **Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft** StPO 220 – 235 (wird der Haft angerechnet StGB 51)
 - Höchstdauer StPO 212 III: darf nicht länger als die zu erwartende Freiheitsstrafe dauern, es geht einzig um das Strafmass, spielt keine Rolle, ob diese Strafe bedingt oder unbedingt zu vollziehen ist, bei bedingter Strafe wird U-Haft-Dauer nicht berücksichtigt.
 - Konsequenz: relativ grosse Gruppe von Verurteilten tritt gar nie in resozialisierenden Strafvollzug ein
 - Postulat: Vollzug U-Haft soll sich (zumindest bei langer Haftdauer) an den Standards des Strafvollzugs orientieren
 - Häufigster Grund für U-Haft: Fluchtgefahr StPO 221 I a, v.a. bei fehlendem oder unsicherem legalem Aufenthaltsstatus in der Schweiz, ca. 90% aller U-Haft.
 - Ersttäter ohne Aufenthaltsrecht: de facto Abschaffung der bedingten Strafen = Dauer der ausgesprochenen (bedingten) Strafe entspricht oft der Dauer der ausgestandenen U-Haft. Konsequenz: gibt de facto keine bedingten Strafen, Vollzug der Freiheitsstrafen im Regime der U-Haft, Relativierung des Vollzugsziels nach StGB 75

- Kriminalpolitische Interpretation: negative Generalprävention, Feindstrafrecht
- **Vorzeitiger Strafvollzug** StPO 236 (schon in den normalen Vollzug, einzigartig in CH, somit hat man alle Vorteile, die man im Normalvollzug hat, z.B. Arbeit, Resozialisierungsanspruch)
 - Auf Antrag des Täters möglich. Aber Wirkung als Geständnis? Gefahr von taktischen Geständnissen.
 - Motivation: Beschäftigung; mehr Kontakt zu Mitgefangenen; Freizeitangebot; ... Ausweg aus den prekären Bedingungen der U-Haft
 - Zeitpunkt: meist gegen Ende des Vorverfahrens

→rechtskräftiges Strafurteil ←

- **Organisationshaft** (man bleibt noch in U-Haft, da man auf einen Platz im zugewiesenen Gefängnis wartet)
 - Zeitphase zwischen Rechtskraft des Urteils und Eintritt in eine geeignete Anstalt
 - Ausgestaltung: meistens Verbleib in U-Haft
 - Grund: fehlende Plätze für Behandlungen von psychischen Störungen; knappe Platzzahlen in geschlossenen Anstalten, Leute werden fast nicht von dort entlassen, deshalb begrenztes Nachrücken
 - **Brennpunkt:** Vollzug von Behandlungsmassnahmen für die Therapieangebote und besonderes Vollzugssetting erforderlich sind, allg. Resozialisierungsvollzug

Entlassung oder

Einweisung in den Strafvollzug: offene oder geschlossene Anstalt StGB 76, Strafvollzugsbehörde entscheidet

Hauptphase

Stationärer Strafvollzug in einer Strafanstalt

- **Einzelhaft als Eintrittsphase** Art. 78 (bloss als Option vorgesehen)
 - Erste Vollzugsstufe bei Eintritt in die Strafanstalt zur Beobachtung
 - Isoliert von den anderen Gefangenen, nicht bloss Einzelzelle
 - Max. 1 Woche (Isolation nicht gut für Psyche, Gefahr Haftchock)
 - Ausgestaltung idR 23h Einzelhaft, 1h Spaziergang allein im Hof (wie U-Haft)
 - Keine Arbeit oder Freizeit ausserhalb der Zelle
 - Beobachtungs- und Kennenlernphase; Organisation des weiteren Vollzugs
 - Auch Frage, ob ein Entzug gemacht werden muss
 - Abgrenzung zu Anwendung der Einzelhaft im weiteren Sinn:
z.B. **Isolationshaft**, ohne zeitliche Begrenzung als Schutz des Betroffenen oder Schutz anderer Gefangener oder Personal vor dem Betroffenen (Aggression, psychische Beschwerde, ansteckende Krankheiten). **Brennpunkt:** politische oder religiöse Einflussnahme als Grund für Isolationshaft?
z.B. Disziplinarsanktion, Arrest (91 II, zeitlich begrenzt nach kantonaler Gesetzgebung)
- **In offene oder geschlossene Anstalt**, Art. 77 sagt wann geschlossen, nur unter best. Voraussetzungen
 - Kriterien für Einweisung in geschlossene:

Fluchtgefahr, va bei Personen die CH verlassen müssen, ohne legalen Aufenthalt in CH, Schwere Straftat als Grund für Entzug der Aufenthalt- oder gar Niederlassungsbewilligung. Konsequenz: Ausländeranteil 80-90%.

Rückfallgefahr weiterer Straftaten zu erwarten (nur bei Verbrechen und Vergehen), je schwerer die zu erwartende Straftat, desto geringer die erforderliche Wahrscheinlichkeit.

- **Normalvollzug** Art. 77 (un/begleitete Ausgänge sind ab hier schon erlaubt)
 - Wenn die Voraussetzungen der besonderen Vollzugsarten (noch) nicht erfüllt sind, d.h. im Vergleich zu den Vollzugsarten bzw. -stufen der Öffnungsphase stellt der Normalvollzug gem. Art. 77 die Grundform des Vollzugs einer Freiheitsstrafe dar
 - Voll stationärer Vollzug: Arbeits-, Ruhe- und Freizeit wird in der Anstalt verbracht (24 Stunden in der Anstalt)
 - Ausgestaltung: Einzelzelle für die Nacht und für einen Teil der Freizeit (Ausnahmen: Zwei- und Mehrbettzimmer in älteren Anstalten und bei Überbelegungen), Arbeit und ein Teil der Freizeit in der Gruppe
 - Offene oder geschlossene Anstalt
 - Ausnahmen: Vollzugserleichterungen innerhalb des Normalvollzugs, wie Beschäftigung bei Anstaltsbetrieben ausserhalb der Anstaltsmauern (aber kein Arbeitsexternat! Gehört noch zur Anstalt) oder Ausgang, Urlaub Art. 84 VI)
- **Offene Anstalt**, falls zuvor in geschlossener Anstalt Art. 77a II, wenn Flucht- oder Rückfallgefahr abgenommen hat oder Verhältnismässigkeitsprüfung zu einem anderen Ergebnis führt

Entscheidungsfindung bei (gemein)gefährlichen Straftätern (bei Straftaten gem. Art. 64 I)

= Verwahrung

- Beizug von Fachkommissionen Art. 75a: wenn die Frage der Gemeingefährlichkeit durch die Vollzugsbehörde nicht eindeutig beantwortet werden kann
- Bei Vollzugslockerungen: Vorlage des Falles an eine Fachkommission gemäss Art. 62d II, u.a. Verlegung in offene Anstalt, Zulassung zum Arbeits- bzw. Wohnexternat, bedingte Entlassung
- Art des Entscheides der Fachkommission: Empfehlung zuhanden der Strafvollzugsbehörden, formeller Entscheid über Vollzugslockerungen verbleibt bei der Vollzugsbehörde

Individueller Vollzugsplan

Grundlage in StGB 75 III, motiviert durch europäische Strafvollzugsgrundsätze

→ **individueller Vollzugsplan für jeden einzelnen Gefangenen**

- Individualisierung des Vollzugs, man muss nicht alle nach den gleichen Massstäben gleichbehandeln,
- Planungsinstrument; Perspektiven aufzeigen, Zwischenziele festlegen (z.B. sollten sie wissen wann eine bedingte Entlassung möglich sein kann, was die Anforderungen dazu sind etc.)
- Inhalt des Vollzugsplans: bsp. Betreuung insb. konkrete Betreuungsperson, Arbeit 81, Aus- und Weiterbildung 82, u.U. Therapie, Tataufarbeitung und Wiedergutmachung, Beziehung zu Aussenwelt mittels Besuches/Ausgang/Urlaub 84, Entlassungsvorbereitung mit Vollzugsstufen inkl. Voraussetzungen und Zeitplan
- Mitwirkung des Gefangenen: Mitwirkungspflicht in Abs. 4, Vollzugsplan zusammen mit Gefangenen zu erstellen/überprüfen/überarbeiten..., falls keine Mitwirkung wird er ohne Mitwirkung erstellt, da es sehr wichtig ist einen zu haben

- Umsetzung: grosse Unterschiede den einzelnen Anstalten bei der konkreten Ausgestaltung der Vollzugspläne (leider sehr unterschiedlich, kurze Freiheitsstrafen haben vielfach keinen Vollzugsplan, wo vollzogen wird kann man nicht beantragen, aber man kann den Entscheid anfechten)

Übertritt in Externat oder Entlassung

Öffnungsphase

Strafvollzug findet (zumindest teilweise) ausserhalb der Strafanstalt statt

- **Arbeitsexternat** Art. 77a 1 + 2 (Arbeit ausserhalb der Anstalt, Ruhezeit/Freizeit in Anstalt)
 - Anordnungsvoraussetzungen:
 - Verbüssung mind. der Hälfte der Strafdauer, ergänzende Bestimmungen auf Konkordatebene (z.B. NWIS: frühestens 3 Mt. nach Strafantritt; Dauer i.d.R. nicht länger als 12 Mt.)
 - Keine Flucht- und Rückfallgefahr (analog Art. 76 Einweisung in offene Anstalt)
 - i.d.R. nach Aufenthalt in offener Anstalt oder offener Abteilung; dh vor dem Arbeitsexternat muss man sich in offener Anstalt bewährt haben
 - Ausgestaltung:
 - Arbeit ausserhalb der Anstalt; bei externem Arbeitgeber
 - Arbeit wird von der Anstalt zugewiesen; Vorschlags- und Mitspracherecht des Gefangenen; Arbeitsvertrag zwischen Gefangenenem und Arbeitgeber; Lohn und Kostgeld das abgezogen wird gem. Art. 380 II c
 - Auch Hausarbeit und Kinderbetreuung in der eigenen Familie erlaubt
 - Nacht und Wochenende in Anstalt, evtl. in besonderer Abteilung
- **Wohn- und Arbeitsexternat** Art. 77a III (Arbeit und Wohnen ausserhalb der Anstalt, aber noch ein Häftling)
 - Zusätzlich zur externen Arbeit: externes Wohnen, ausserhalb der Anstalt (Heim, betreuter Wohngemeinschaft, Privatwohnung)
 - Voraussetzung: Gefangener hat sich im Arbeitsexternat bewährt, in Ausnahmefällen direkter Übertritt von Normalvollzug oder sogar U-Haft ins Arbeits- und Wohnexternat, im Interesse der positiven Spezialprävention
 - Der Gefangene untersteht weiterhin der Aufsicht bzw. den Weisungen der Strafvollzugsbehörde
 - Der Gefangene untersteht weiterhin der Aufsicht bzw. den Weisungen der Strafvollzugsbehörde
 - allfällige Wechsel der Arbeitsstelle müssen bewilligt werden
 - Vorgabe eines Tagesablaufs, insb. Zeiten, an denen der Gefangene in der Unterkunft sein muss
 - Sanktion bei Widerhandlung gegen die Anordnungsweisungen: Rückversetzung in die Anstalt (Arbeitsexternat oder Normalvollzug)
 -
- **Elektronisch überwachter Hausarrest** Art. 79b 1 b
 - Anstelle oder zusätzlich des Arbeits- oder des Wohn- und Arbeitsexternat, stufenweise Lockerung des Wohnexternats: zuerst mit, dann ohne elektronische Überwachung

- Voraussetzungen
 - idR frühestens nach Verbüßung der Hälfte der Strafe
 - dauerhafte Unterkunft; Zustimmung der übrigen Bewohner der Unterkunft
 - geregelte Arbeit, Ausbildungs- oder Beschäftigung von mind. 20h pro Woche
 - Vollzugsplan, insb. Anwesenheits- und Abwesenheitszeiten, ausdrückliche Regeln
- Dauer von 3 bis 12 Monaten

Mitwirkungspflicht des Gefangenen StGB 75 IV

- Bei Sozialisierungsbemühungen und Entlassungsvorbereitungen
- Mitwirkung lässt sich nicht erzwingen (keine Realexekution)
- Jedoch Sanktionierung zulässig wie z.B. Verweigerung von Urlaub, auch indirekte Folgen wie Verweigerung bzw. Verzögerung der bedingten Entlassung.
 - Es ist jedoch abzuraten eine solche Sanktion anzuwenden bei Verweigerung, denn wenn man zb kein Urlaub gewährt, weiss man nicht ob er schon bereit ist für Entlassung oder nächsten Schritt.

Bedingte Entlassung Art. 86

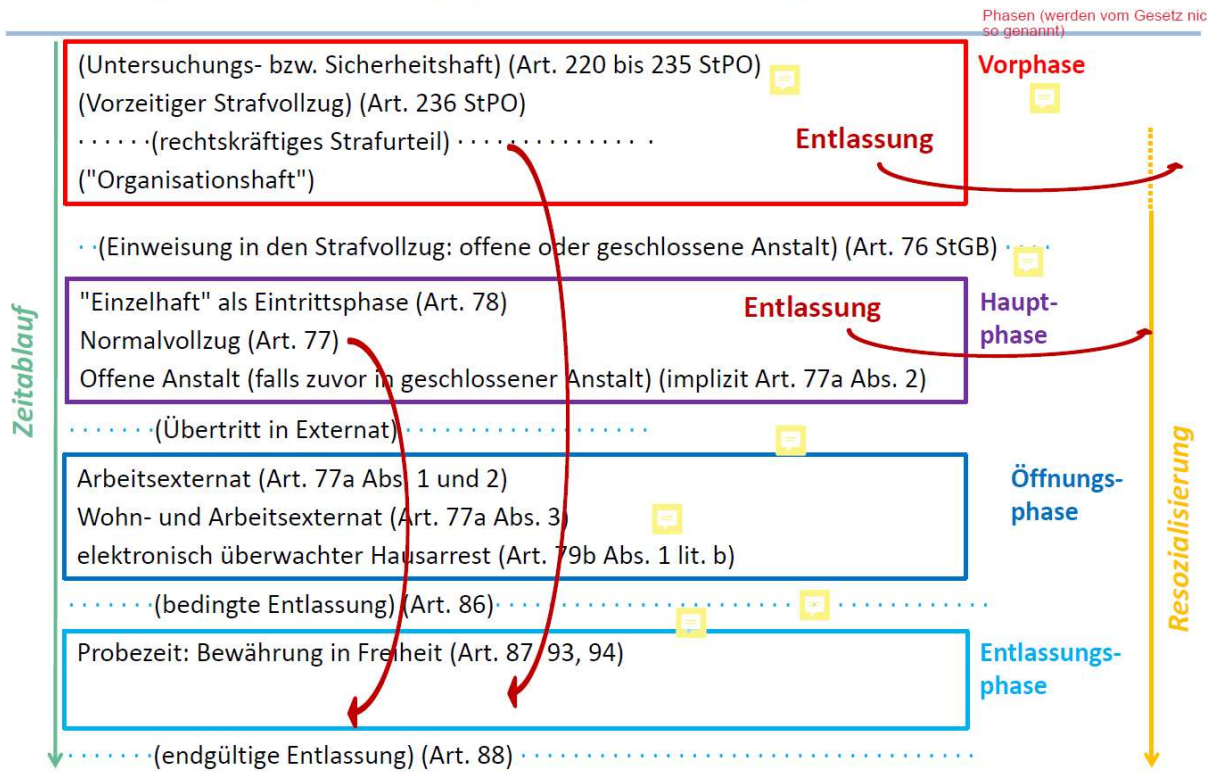
Entlassungsphase

Probezeit: Bewährung in Freiheit Art. 87, 93, 94

Ausführlicher später

Endgültige Entlassung Art. 88

Vollzugsverlauf: Vollzugsphasen und Vollzugsstufen



Geschlechtsspezifische Ausgestaltung des Vollzugs Art. 75 V

- Geschlechtsspezifischen Anliegen und Bedürfnissen der Gefangenen ist Rechnung zu tragen
- Anteil der Frauen von allen Gefangenen ca. 6%
- Von Gesetzes wegen keiner strikten Trennung von Frauen und Männern im Vollzug
- De facto aber separate Anstalten für Frauen für längere Freiheitsstrafen und Massnahmen, separate Frauenabteilungen in Untersuchungsgefängnissen für U-Haft und Kurzstrafen
- Einzige Frauenanstalt im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz: Hindelbank BE, Wohngruppe Mutter und Kind
- Schwangerschaft, Geburt, Mutterschaft Art. 80

Ausgestaltung des Vollzugs

Materielle Haftbedingungen (Unterbringung, Kleidung, Verpflegung)

→ **Orientierung am Normalisierungsgrundsatz von Art. 75 I Satz 2: Vergleichsgrösse ist Standards und Lebensrealität in der schweizerischen Gesellschaft**

Gesetzliche Grundlagen

- Teilweise kantonale Gesetze und VO (AnstaltsVO) (Betreffen meistens öff. Räume, nicht Zelle selbst)
- Europäische Strafvollzugsgrundsätze (Minimalstandards)
- Rechtsprechung EGMR und Bundesgericht
- Berichte der NKVF (Nationale Kommission zur Verhütung von Folter, sind Empfehlungen, die sie in einem Bericht abgeben, nachdem sie eine Anstalt besucht haben. Z.B. Lichtverhältnisse, nur Bibel in Disziplinarzelle, ...)
- Berichte CPT (Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe; Institution des Europarates)
 - CPT-Standards
 - Trägt alle Erkenntnisse ihrer Besuche in den vers. Ländern zusammen und so findet man die wichtigsten Empfehlungen der letzten Jahre. (z.B. Standards Bericht über Zugang zu natürlichem Licht und frischer Luft)
- Subventionsgesetze des Bundes
 - Verschiedene Bundesgesetze oder VO/Handbücher
 - Bund versucht Standards von den Berichten umzusetzen
 - Er subventioniert nur, wenn seine Mindestbestimmungen eingehalten werden, hat aber auch sehr detaillierte Vorgaben/Empfehlungen, ist aber nicht zwingend. Wenn man sich nicht daranhält, kann Bund Subvention kürzen oder gar ganz streichen.
 - Z.B. Empfehlung, dass Gefangene die Möglichkeit haben sollen, am Wochenende selbst zu kochen und es soll Gruppenräumlichkeiten geben, damit sie mittels Eigeninitiative die Möglichkeit haben, soziale Aktivitäten zu entwickeln.
 -

Unterbringung

- **Normalfall:** Einzelzellen, besonders für Freiheitsstrafen mit mehr als 12 Wochen
- **Relativierung**
 - Überbelegung, darf aber kein Dauerzustand sein, weniger als 6 Mt. sonst Abhilfe schaffen mit z.B. Container
 - Bestehende ältere Bauten mit Zweier- und Dreierzimmern (muss aber in Freizeiträumen Nischen für Rückzug geben)

- Beabsichtigte Ausnahmen zugunsten psychisch labilen Gefangenen, insb. Suizidprävention (gibt solche, die nicht allein in Zelle sein wollen, Freiwillige können dann Zelle teilen)
- Zweierzellen zwecks Kostenreduktion? Vielfach bei Kurzhaft wie U-Haft, Kurzstrafenvollzug oder Organisationshaft (in Regionalgefängnissen)
- **Zellengrösse** gemäss Handbuch BJ, inkl. WC/Lavabo
 - **Einzelzelle 12 m²**
 - **2 er Zelle 18 m²**
 - **3 er Zelle 24 m²**
 - Von Minimalgrösse kann abgewichen werden, wenn die fehlende Fläche bei den Gemeinschaftsräumen kompensiert werden und die Einschlusszeiten reduziert werden.
 - Sozial-psychologische Folgen von der Überbelegung (Champ Dollon)
 - Starker Anstieg der Suizidversuche
 - Gewalt unter Insassen, Massenschlägereien
- **BGer Urteil Champ Dollon**
 - **Unrechtmässige Haftbedingungen** im Zusammenhang mit der Zellengrösse
 - Platz pro Gefangenen in Gefängniszelle 4m²
 - Zeitdauer der Überbelegung 3 Mt.
 - Zeit pro Tag, die in Zelle verbracht werden muss 23h, somit keine Kompensationsmöglichkeit in anderen Gemeinschaftsräumen
 - **Konsequenzen**
 - Finanzielle Entschädigung Fr. 3'000, nur für den Beschwerdeführer
 - Gerichtsurteil ergeht idR erst, nachdem er schon lange nicht mehr in diesem Setting ist, deshalb nur finanzielle Entschädigung
 - Entlassung? Einzelfallbeurteilung, man kann aber die Haftbedingung berücksichtigen, z.B. jeder Tag den er in diesem Setting verbringen musste zählt als 1.5 T.
- **Zellenausstattung** (insb. Europäische Strafvollzugsgrundsätze beachten)
 - **Genügend Tageslicht**, dass man bei schönem Wetter bei Tageslicht lesen kann, umstritten ist Sicht nach draussen, Verboten sind allerdings Himmelfenster, sie müssen auf Kopfhöhe sein. Probleme: Sichtschutz; Milchglasfenstern; hohe Aussenmauer nahe am Gebäude. Man sollte auch nach aussen schauen können, man hat Sehschlitze gemacht
 - **Fliessendes Wasser**, Trinkwasser, umstritten ist, ob es auch warmes Wasser geben muss
 - **Belüftung**: zu öffnendes Fenster oder Belüftungsanlage
 - Normale Raumtemperatur, umstritten ob individuelle Regulierung der Heizung durch Insassen
 - Toilette mit Wasserspülung, bei Mehrzellen baulich abgetrennt durch Mauer und Türe)
 - Mobiliar: Bett, Stuhl, Tisch, Schrank/Gestell
 - Persönliche Gegenstände, insb. Wandschmuck (mind. bei Langzeitinsassen)
 - In neuen Anstalten Gegensprechanlage bzw. Alarmknopf (Überwachungszentrale)
 - Radio oder Radioanschluss bzw. -empfang; TV-Anschluss
 - Kleintierhaltung bei Langzeitinsassen, gut für Verantwortung und gegen psychische Probleme, aber in CH fast keine Anstalt die das erlaubt
- **Kleidung**
 - Früher: ausschliessliche Anstaltskleidung (u.U. unterschiedlich je nach Einweisungsgrund)
 - Heute: einheitliche oder individuelle Arbeitskleidung; zivile Kleidung in Freizeit
- **Verpflegung**
 - Ausgewogene Ernährung

- Sonderkost aus religiösen oder medizinischen Gründen; vegetarische Kost; vegane Kost?
- Striktes Alkoholverbot
- Keine Kostschmälerung bei Disziplinarverstößen
- Essen in der Zelle, in Gruppen oder in einer Kantine
- Anzahl Mahlzeiten pro Tag? Brunch? (sollten drei sein, wenn Brunch kann man auch nur 2)

Arbeit und Bildung

- **Arbeitspflicht StGB 81 I** (keine blosse Beschäftigungsmöglichkeit)
- **Zweck früher:** Bestrafung (Vergeltung) indem man Arbeit abhängig von der begangenen Straftat zugewiesen hat und wirtschaftliche Interessen der Anstalt bzw. des Gemeinwesens wie Strassenbau, Steinbrüche, Nutzbarmachung von Land (Entwässerungen); Kehrtrichtdeponien, ...
- **Zweck heute:** positive Spezialprävention, Gewöhnung an den geregelten Arbeitsalltag; Strukturierung des Tages- und Wochenablaufs; sinnvoller Zeitvertrieb; Erlernen von berufsbezogenen Fertigkeiten; Verdiensts; ... v.a. im Massnahmenvollzug arbeitsagogischer Ansatz
- **Disziplinarsanktionen bei Arbeitsverweigerung** nach StGB 91
- **Beschäftigung bei privaten Arbeitgebern nach StGB 81 II**
 - = im Betreib und unter Aufsicht des privaten Arbeitgebers
 - Nicht erfasst sind Arbeiten im Auftrag eines privaten U innerhalb und unter Aufsicht der Strafanstalt
 - Zustimmung des Gefangenen (Verbot der Zwangsarbeit)
 - Relevant v.a. bei Arbeitsexternat
- **Brennpunkte:**
 - **Eingeschränkte Auswahl an Arbeiten**
 - Fähigkeiten, Ausbildungen und Neigungen können de facto nur sehr beschränkt berücksichtigt werden
 - Fertigkeiten im Hinblick auf Erwerbstätigkeit in Freiheit können nur beschränkt vermittelt werden, zumeist repetitive Arbeit, die ausserhalb der Strafanstalt kaum mehr verrichtet werden
 - Option? Arbeiten mit Computern (Bewirtschaften von Datenbanken; Versand von Serienbriefen; Unterhalt von Internetseiten)
 - **Ist Arbeitspflicht noch zeitgemäss?**
 - Evtl. für Resozialisierung ebenso wichtig wie Arbeit: Umgang mit struktureller bzw. dauerhafter Arbeitslosigkeit; d.h. sinnvolle Lebensgestaltung ohne Erwerbsarbeit. Menschen die zum Teil schon Jahre nicht mehr im Arbeitsleben integriert waren, ist es realistisch diese noch einzuarbeiten?
 - Option? Ersatz der Arbeitspflicht durch einen Arbeitsmarkt; Bewerbung um Arbeitsstellen
 - **Arbeitspflichtig für über 65-Jährige?**
 - Pro: Arbeit zur Strukturierung des Tagesablaufs, Erwerbsaspekt steht nicht im Vordergrund, Arbeit wird der körperlichen wie auch geistigen Leistungsfähigkeit ältere Gefangenen angepasst
 - Contra: Normalisierungsgrundsatz, Rentenalter gilt auch im Strafvollzug, ab 65 freiwillige Teilnahme an Freizeitangeboten
- **Weiterbildung StGB 82**
- **Vollzeit- der Teilzeitausbildung** oder einzelne Kurse

- **Gleichwertige Alternative zur Arbeit:** Vergütung für Ausbildungszeit, wenn sie Anstelle der Arbeit erfolgt, d.h. mehr als bloss ein Kurs in der Freizeit nach StGB 83 III
- Teil des **Vollzugsplans** nach 75 III
- Nach Möglichkeit ist vage formuliert
- Bei längerer Freiheitsstrafe u.U. Berufslehre oder Anlehre/Attestausbildung, Tendenz ist rückläufig, Probleme beim Besuch der Berufsschule
- **Bildung im Strafvollzug**
 - Initiiert durch Schweizerisches Arbeiterhilfswerk und Stiftung Drosos
 - Heute finanziert durch Kantone
 - Angebot: Basisausbildung wie in Landessprache Lesen, Schreiben, Rechnen, Computerkenntnisse, Umgang mit Behörden
 - Ziel: Erhöhung der Integrationschancen in der CH oder im Herkunftsland
- **Brennpunkte:** fehlende Deutschkenntnisse, Fernstudien für spezifische Bildungsbedürfnisse? Und wer bezahlt Kursgebühren?
- **Arbeitsentgelt nach StGB 83 I**
- Früher: Pekulium, blosses Taschengeld, Pauschale dh Leistungsunabhängig
- Heute: Entgelt abhängig von individueller qualitativer und quantitativer Arbeitsleistung sowie von den Anforderungen an die ausgeübte Tätigkeit, keine Berücksichtigung des Verhaltens ausserhalb der Arbeit
- Zweck: Förderung der Arbeitsmotivation, Taschengeld während des Vollzugs, Schaffung einer Rücklage für die Zeit nach der Entlassung
- Den Umständen angepasstes Entgelt = kein marktüblicher Lohn
- StGB 380 II a: Beteiligung der Gefangenen an den Vollzugskosten über Gewinnerwirtschaftung in den Anstaltsbetrieben. Arbeitsentgelt entspricht nicht dem Anteil des erwirtschafteten Gewinns, Anstalt behält einen Teil des Gewinns zurück, um die Vollzugskosten mitzufinanzieren (ca. 6-10 Fr. Tag/Gefangenen)
- Höhe des Arbeitsentgelts in Deutschschweiz 15-35 Fr. pro Tag, Durchschnitt 26.-, dh 300 – 700/Monat
- Entgelt auch für Aus- oder Weiterbildung, wenn sie anstelle der Arbeit tritt 83 III, man will Anreize setzen
- Beschränkung der Verfügungsmacht über das Entgelt gem. 83 II
 - Geld zur freien Verfügung für persönliche Bedürfnisse während des Vollzugs wie persönlicher Bedarf in Anstalt, Zahlungen an Familie, Schuldensanierung, Wiedergutmachung. Ca 30-60%
 - Rücklagenkonto bzw. Sperrkonto als Startkapital der Entlassung, 40-70%
- **Brennpunkte:** Zugriff des Staates auf Sperrkonto zur Deckung z.B. von Rückschaffungskosten? Bei Verwarnten: Plafonierung des Sperrkontos bei fehlender Entlassungsperspektive?

Beziehungen zur Aussenwelt

Zweck/Begründung

- Aufrechterhaltung oder gar Schaffung von Beziehungen ausserhalb der Strafanstalt, wichtig für das Vollzugsziel
- Angleichung an normale Lebensumstände und Beschränkung der schädlichen Wirkung des Strafvollzugs
- Soziale (wieder-)Eingliederung (positive Spezialprävention)

Umdenken in den letzten 40 Jahren, bis ca. 1970 noch Isolation von der Aussenwelt als Strategie der Besserung der Gefangenen, man sollte sich mit sich selber befassen und sich in Gebete vertiefen. Aber heute anerkannt, dass Kontakt/Beziehungen für Resozialisierung sehr wichtig ist.

Gesetzliche Grundlage

Bloss rudimentäre Bestimmungen im StGB, unterschiedliche Umsetzungen der bundesgesetzlichen Vorgaben durch die Kantone, auf Konkordats Ebene konkrete Regelungen. Gefahr von rechtsungleicher Behandlung.

Drei Dimensionen

1. Dimension: interaktive, auf Gegenseitigkeit ausgerichtete Kontakte

- Ausfluss insb. aus BV 13 Achtung des Privat- und Familienlebens und EMRK 8
- Gesetzliche Grundlage auch StGB 84, Grundsatz in Abs. 1., aber sehr knapp formuliert, man darf Besuch nicht streichen als Disziplinar-massnahme
- Beispiele
 - Empfang von Besuchen in der Anstalt
 - Urlaub; Ausgang (ausserhalb der Anstalt)
 - Telefon; Briefverkehr; Pakete
 - Email? Skype?
- Überwachung: StPO 269: Sobald Verdacht besteht, dass Kontakte zur Aussenwelt ausgenützt werden, wird überwacht
- Kritische Überlegungen/Diskussionspunkte

Telefon: nur Festnetz, Mobiltelefone sind verboten. JVA Lenzburg zb zweimol pro Woche telefonieren, man muss es voranmelden. andere JVA, dass es Telefonkabinen gibt und mit Gebührenkarte kann jederzeit telefoniert werden, Luzern: Telefonautomaten, die mit Gebührenkarte benutzt werden können. Skandinavischen StVollzug statten Zellen mit Telefon aus. Meistens kann man aber nur bestimmte Nummern anrufen.

Telefon darf nur überwacht werden wenn Voraussetzungen erfüllt sind nach stpo, und verboten nur wenn verdacht dass Straftat begehrt wird. Nicht unproblematisch nur zweimal pro Woche telefonieren zu dürfen. denn sie haben recht auf Kontakt zur Aussenwelt. Anstalten schaffen mit bestimmten Telefon Anbieter zusammen und Abos abgeschlossen haben. Meistens viel viel höhere kosten als wir draussen, sehr hohe Telefonkosten für Gefangene, vorallem auch ins Ausland, kann bis zum 10fachen führen was sie draussen bezahlen müssen. Deshalb man könnte anbieten über email oder zoom?

Verhinderung der inneren und äusseren Sicherheit muss vollzug erbringen, das ist grosse Angst dass wenn Internet geöffnet wird und mehr straf-taten gemacht wird. Gibt es ein Mittelweg? Indem man den Sträflingen etwas bieten kann und opfer zb aber geschützt werden können? nur bestimmte Nummer möglich/erlaubt sind, dem der die Nummer gehört einverständnis geben. Corona nicht nur schlecht, denn digitale öffnung des vollzugs. Gefangene konnten per Skype kommunizieren, wurden optisch überwacht, nicht aber kommunikativ. musste beantragt werden und mit wem reden.

Briefverkehr darf nur eingeschränkt werden bei Verhindeung straf-taten oder vertössen hausordnung. Überprüfung eingehende Briefe darf überprüft werden dass keine illegalen Gegenstände hineingebracht werden oder strafprozessual durchgelesen. Pakete wird auch auf Inhalt überprüft. zb Fleisch: schwer, gefahr dass gefangener etwas verdorbenes zu sich nimmt.

2. Dimension: Informationsbezug

- Ausfluss aus BV 16 Meinungs- und Informationsfreiheit
- **Ges. Grundlage StGB 84, 74 Satz 2, 75 I (Normalisierungsprinzip)**
- **Unpersönliche Informationsmedien** wie Zeitungen, Zeitschriften, TV, Radio, **Internet** grundsätzlich **verboten** wegen Strafverhinderung
- Einschränkungen bei Zeitungen/Zeitschriften/TV-Programmen?
 - Normalisierungsgrundsatz: erlaubt ist, was auch draussen legal erhältlich ist

- **Einschränkungen aus Sicherheitsgründen**, zb Kampfsportjournale, Waffenzeitschriften etc. man will verhindern, dass sich jemand radikalisiert, oder extremistische Gesinnung erlangt
- **Verbot aus therapeutischen Gründen?** Einzelfallentscheid, am besten immer mit Therapeuten anschauen (zb will Pädophiler eine Kinderkleiderzeitschrift. Verfestigt sich der pädophile Trieb dadurch oder lernt er einen normalen Bezug dazu zu haben?)
- **Verbot aus moralischen Gründen?** (Insasse möchte Playboy, JVA Leiterin findet Playboy sexistisch, darf sie das verbieten? Keine abschliessende Antwort)

3. Dimension: Veranstaltungen innerhalb der Anstalt mit externen Einzelpersonen oder Gruppen

Zum Beispiel Konzerte, Theater, Sportveranstaltungen, ...

Besuche

- **Ges. Grundlage StGB 84 I**, Konkretisierung und Ausgestaltung in Konkordats Richtlinien oder Hausordnungen
- **Besuchsdauer:** unterschiedlich geregelt zwischen den Anstalten/Konkordaten, Bsp. geschlossener Vollzug: 1h pro Woche bzw. 5h pro Monat (insgesamt für alle Besucher). Sehr wenig, Kinder haben Recht auf ihre Eltern.
- **Brennpunkt:** Gefangene, deren Angehörige in anderen Ländern wohnen, braucht dann eine notwendige Differenzierung der Besuchszeiten, dass zb dann eine Woche lang jeden Tag eine Stunde jemand kommen darf statt jeder Woche eine Stunde. Denn Angehörige sind von weit weg angereist.
- **Brennpunkt:** Unterstützung der Angehörigen beim Besuch des Gefangenen? Beteiligung an Reisekosten? Unterkunft für Angehörige? Erleichterte Einreise zwecks Gefangenenbesuchs? Wie weit muss oder kann das Gefängnis gehen, wenn Angehörige kein Geld haben? Man könnte auch Skype erlauben, aber Gleichbehandlungsgrundsatz? Immer Einzelfall anschauen.
- **Ausgestaltung:**
 - **Normalfall:** Besuchsräume für ca. 10 Gefangene und ihre Besuche, besonderes Areal im Aussenbereich, keine Besuche in den Zellen der Gefangenen, visuelle Überwachung durch Anwesenheit von Anstaltspersonal im Raum bzw. Hof. Dürfen aber nicht zuhören.
 - **Ausnahme:** Einschränkungen zum Schutz der Anstaltsordnung bzw. zum Schutz des Besuchs oder aus strafprozessualen Gründen. → Einzelbesuchsraum mit Anwesenheit von Personal; akustische Überwachung und evtl. Beizug eines Dolmetschers, Trennscheibe, ...
- Besuchsrecht muss vom Gefangenen eingeholt werden, muss beantragen wer ihn besuchen darf.
- **Brennpunkt:** fehlende Diskretion, unpersönliche Atmosphäre, nicht kindgerecht
- **Erleichterung des Kontakts zu nahen stehenden Personen StGB 84 I Satz 2**
 - Erleichterungen durch beziehungs- bzw. familienfreundliche Umsetzung vorhandener Regelung bzw. Nutzung vorhandener Räumlichkeiten (permissivere Bewilligungspraxis, weniger strenge Kontrolle der Besuche)
- Familienzimmer; kindgerechte Besuchszimmer, Beziehungszimmer
- **Brennpunkt:** wie weit geht die Erleichterung?
 - Sind auch intime Beziehungen gemeint? Beziehungszimmer vorhanden in z.B. Hindelbank, Pöschwies, La Stampa, ... können dann intim werden, werden nicht überwacht, es gibt aber einen Notfallknopf und Besucher werden im Vorhinein instruiert

- Sind intime Kontakte nur bei vorbestehender Beziehung (auch mehrere?) oder auch bei neu arrangierten Beziehungen bzw. käuflichen Beziehungen (Prostitution) zuzulassen? Ist sehr unterschiedlich geregelt, in Lenzburg muss zb Beziehung schon gewesen sein, sonst erst ab vier beaufsichtigten Besuchen erlaubt.
- **Beziehungen zwischen Gefangenen?**
 - **Brennpunkt:** dürfen Gefangene miteinander eine eingetragene Partnerschaft eingehen und diese dann auch leben? Falls ja, gemeinsame Zelle, Benutzung des Beziehungszimmers? Gegenseitiges Besuchsrecht?
 - → generelles Verbot derartiger Kontakte ist rechtswidrig, im konkreten Einzelfall können solche Verbote indessen sogar gebot sein, sofern sie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen. Aber falls man schützen muss, ist Verbot in Ordnung

Kontrolle, Beschränkung und Verbot von Besuchen und Kontakten StGB 84 II-V

- Abs. 2: allg. Regelung
 - Gilt für alle Formen des Kontakts zur Aussenwelt
 - Detaillierte Regelungen durch Konkordate, die Kantone bzw die Anstalten
- Drei Gründe, um Besuche oder Kontakte **einzu**schränken
 - Ordnung: insb. Massnahmen gegen Schmuggel von Waffen, Drogen, Mobiltelefone u.a.
 - Sicherheit: Verhinderung von Flucht oder Delinquenz (auch Übergriffe gegen Besucher)
 - Strafverfahren
- **Zwei Stufen der Einschränkung**
 - Überwachung zb von Besuchen/Telefonaten/Post, Problem ist dabei die Sprachenvielfalt
 - Verbot, faktische Verbote wegen Mangel an sprachkompetenten Mitarbeitenden
- Grundsätzlich: Deklaration der Überwachung oder des Verbots, Gefangener muss wissen. Ausnahme nur, wenn geheime Überwachung zu strafprozessualen Zwecken nötig, insb. Aufdeckung von Straftaten, Überführen von Tätern
- **Privilegierte Kontakte** zu bestimmten Berufspersonen bzw. Personengruppen
 - Obligatorische Privilegierung Abs. 4
 - Strafverteidiger, optische Überwachung zulässig, aber keine akustische Überwachung
 - Keine inhaltliche Überprüfung der Anwaltspost bzw. der von der Verteidigung zugestellten bzw. übergebenden Schriftstücke
 - Konsulate, Aufsichtsbehörden
 - Fakultative Privilegierung Abs. 3
 - Geistliche, Ärzte, Rechtsanwälte, Notare und Vormünder sowie Personen mit vergleichbaren Aufgaben

Urlaub StGB 84 VI

- Gewährung liegt in der Kompetenz der einweisenden Kantone, geregelt in den Richtlinien der Strafvollzugskonkordate.
- **Problem:** Insassen aus verschiedenen Konkordaten in einer Anstalt: teilweise abweichende Richtlinien, uneinheitliche Urlaubspraxis der verschiedenen Kantone, auch bei identischer RL, da es grosses Ermessen gibt
- **Verfahren:** Richtlinie betreffend die Ausgangs- und Urlaubsgewährung
 - Gesuch des Gefangenen oder von Seiten der Anstalt
 - Anstalt stellt einen Antrag bei der Vollzugsbehörde
 - Eventuell Einbezug der Fachkommission (bei gefährlichen Gefangenen)

- Entscheid, ggf. Bedingungen und Auflagen (z.B. kein Alkoholkonsum, nur an best. Orten)

Zwei Arten von Urlaub: *Beziehungsurlaub* um Bezugspersonen besuchen zu können (Familie/Verwandte/..) und ***Sachurlaub***, aus familiären Gründen wie Heirat, Todesfall sowie Entlassungsvorbereitungen wie Arbeits- und Wohnungssuche

Unbegleitete und begleitete Urlaube (Kurzurlaube = Ausgänge, 4-6 h)

Überwachte und nicht überwachte (unbegleitete) Urlaube,
Überwachung: Kontrollanrufe; elektronische Überwachung mittels Fussfessel

Beziehungsurlaub

– Voraussetzungen

- Anständiges und kooperatives Verhalten in der Strafanstalt (Urlaub als Belohnung)
- Keine Flucht- oder Rückfallgefahr
- Urlaubsgrund: Pflege von Beziehungen zur Aussenwelt. (nur bestehende Beziehungen oder auch zum Aufbau von neuen?)
- Bei Straftäter mit Straftaten gemäss StGB 64 I: Empfehlung der Fachkommission, JVA muss sich nicht an diese Empfehlung halten, aber tut dies eig immer

– Praxis

- Offener Vollzug: Mindestverbüssung 1/6 der Strafdauer bzw. nach 18 Mt, frühestens nach 2 Mt.
- Geschlossener Vollzug: Mindestverbüssung 1/3 der Strafdauer bzw. nach 6 J., frühestens nach 3 Mt.

- **Dauer**: 4 bis 56 Stunden, progressiv, hängt vom Anteil der bereits verbüssten Strafe ab
- Abnahme der Urlaube/Ausgänge: kann sein wegen den Diskussionen in der Gesellschaft, wir sind Sicherheitsgesellschaft, auch mehr Ausländeranteil in Gefängnissen, haben meistens keinen festen Wohnsitz oder Bindung zur Schweiz

Humanitärer Ausgang

Begleitete und gesicherte Spaziergänge ausserhalb der Strafanstalt für Verwahrte und Langzeitgefangene mit fehlender Entlassungsperspektive und keinen Vollzugslockerungen in Aussicht

Begründung: (frühere Praxis) insb. Umsetzung des Entgegenwirkungsgrundsatzes, Menschen zeigen, wie es sich draussen anfühlt, Kopf frei zu kriegen

BGer: dieser Ausgang ist nicht in StGB 84 VI enthalten, Ausgang/Urlaub lediglich als Vorbereitung auf das Leben in Freiheit

Begründung des Anspruchs über die Menschenwürde bzw. die Grundrechte? Von BGer offengelassen, EMRK bestätigt, dass es ein Recht auf Hoffnung geben muss, in DE anerkannt bei Verwahrungen

Kontrollen und Untersuchungen von Gefangenen StGB 85

Durchsuchung von persönlichen Effekten und der Zelle, mit Zweck

- **Ordnung**, insb. Massnahmen zur Verhinderung von Schmuggel von Waffen, Drogen, Mobiltelefone u.a
- **Sicherheit**: Flucht oder Delinquenz

Unerlaubte Gegenstände werden beschlagnahmt und für den Gefangenen aufbewahrt (legales) oder vernichtet (illegales)

Leibesvisitationen: Anknüpfung an Verdacht, dass der Gefangene auf sich oder in seinem Körper unerlaubte Gegenstände verbirgt, vor allem nach Rückkehr aus Ausgang/Urlaub

Drei Stufen:

1. blosses Abtasten: durch Person gleichen Geschlechts

2. Entkleiden: nur in Abwesenheit andere Gefangener

3. Untersuchungen von Körperöffnungen: Arzt oder anderes medizinisches Personal, evtl. unter Anwesenheit von Sicherheitspersonal (gleichen Geschlecht? bevorzugt)

Disziplinarrecht

Disziplinarrecht StGB 91: allg. Disziplinartatbestand

Verstoss gegen eine gesetzliche Regelung oder gegen individuelle Anordnungen/Regelungen

- **91: Grundnorm** betreffend die **Sanktionierung von Fehlverhalten** innerhalb einer Straf- oder Massnahmenanstalt, nur sehr allgemein umschreiben
 - Verstoss gegen Strafvollzugsvorschriften (Bestimmungen aus StGB wie Arbeitspflicht, kantonalen Gesetzen und Anstaltsordnungen wie Hausordnungen)
 - Verstoss gegen Vollzugsplan, nur bei böswilliger Missachtung
- **Zulässige Disziplinarsanktionen 92 II:**
 - **Verweis:** schriftliche Ermahnung und Zurechtweisung, formelle Tadelung, nächstes mal eine höhere Sanktion, Verwarnung
 - **Zeitweise Entzug** oder **Beschränkung** der Verfügung über **Geldmittel** (Arbeitserwerb auf Freikonto), **Freizeitbeschäftigung** (TV, Radio, Spielkonsolen) oder **Aussenkontakte** (Besuch, Telefon, Urlaub)
 - **Busse** (Geldzahlung, bzw. Abzug auf dem anstaltsinternen Konto)
 - **Arrest** als eine zusätzliche Freiheitsbeschränkung (zwei Stufen, Einschliessung wäre in eigene Zelle für längere Zeit als üblich, Nichtteilnahme an Freizeitprogramm, für Arrest hat man eine extra dafür vorgesehene Zelle ohne Ausstattung, nur sanitäre Einrichtung und Liege mit dünner Matte)
- **Numerus Clausus**, abschliessende Aufzählung der möglichen Disziplinar massnahmen, Kantone oder Anstalten können keine anderen, zusätzlichen Massnahmen vorsehen, sondern diese bloss konkretisieren, insb. das Höchstmass
- Nicht mehr zulässig sind Kostschmälerung oder Dunkelhaft (Bund hat viele Sanktionen gerügt, deshalb hat er dann selbst vorgegeben was man darf und was nicht)
- **Kompetenzen der Kantone:** Abs. 3, Gesetzgebungsauftrag an die Kantone
 - **1. Festlegung des Verhaltens, welches eine Disziplinarsanktion nach sich zieht.**
 - Formulierung von Disziplinartatbeständen
 - Bestimmtheitsgebot (damit Gefangene genau wissen, was sie tun dürfen und was nicht, muss nicht so weit wie das Strafrecht gehen)
 - **2. Bestimmung der Sanktionen**, welche Sanktion für welches Fehlverhalten
 - Sanktionsart und Sanktionsmass für die einzelnen Disziplinartatbestände, aber nur von den in 91 II vorgegebenen
 - **Zumessung**
 - Wie wird das Mass der Disziplinarsanktion im Einzelfall bestimmt?

- Insb. Abstufung bei Rückfall und Mehrfachverstößen
- **Verfahren**
 - Verhängung einer Disziplinarsanktion, wie kann eine Sanktion ausgesprochen werden? Beweisanforderungen, Formerfordernisse, Rechtsmittelbelehrung
 - Rekursmöglichkeit, Rechtsmittel gegen die Massnahme muss vorgesehen sein, zuständige Rekursbehörde, Rechtsmittelfrist (Rekursfrist und Begründungsfrist), aufschiebende Wirkung
 - Rekurs ist eher eine Qualitätssicherung, da Massnahme schon vorbei ist wenn Rekurs geprüft wird, Häftling hat meistens nicht davon, ausser wenn ungerechtfertigter Freiheitsentzug wird er entschädigt mit ca 100.- pro Tag
- **Problempunkte**
 - Fehlende Obergrenze der Disziplinarmaßnahmen im StGB. Obliegt den Kantonen, was zu Ungleichbehandlung bzw. Ungerechtigkeiten führen kann.
 - Verhältnis Disziplinarmaßnahmen/Strafverfahren, wenn ein Disziplinarvergehen auch einen Straftatbestand erfüllt und es zu einer ordentlichen Strafverfolgung kommt. Zwei Meinungen:
 - 1. Strafverfahren und Disziplinarsanktionen verfolgen unterschiedliche Zwecke (extern und Intern) und laufen daher parallel
 - 2. Disziplinarsanktionen sind bei einer strafrechtlichen Verurteilung mit zu berücksichtigen (anzurechnen)
 - Disziplinarmaßnahme bei Schuldunfähigen im Massnahmenvollzug? Evtl. aus therapeutischen Gründen, zeigen dass Grenze überschritten worden sind. Aber man darf versehentliche Verstöße nicht sanktionieren.

Kantonale Regelung

§40 JVG LU: Allg. Umschreibung eines Disziplinarvergehens, sehr weit formuliert

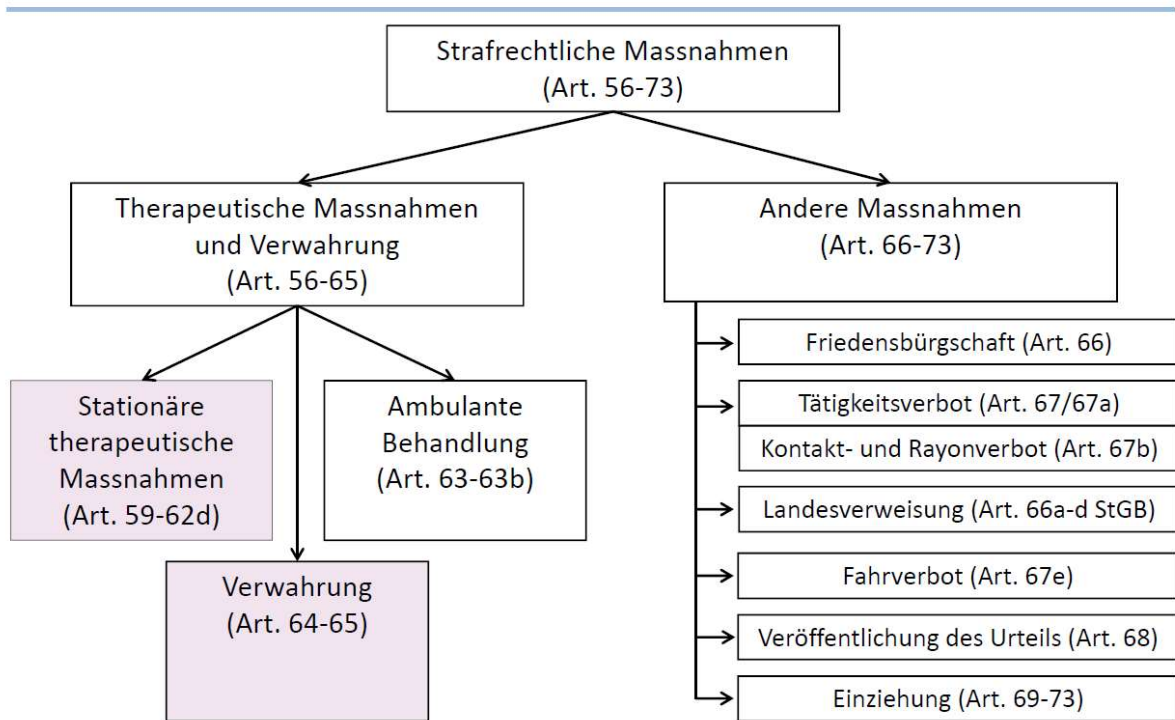
Wird mit Verordnung (oder Hausordnung) dann noch genauer geregelt, z.B. §74 JVV LU: Alkohol, Drogen und Medikamente

§41 JVG LU: Disziplinarmaßnahmen. Aber Frage nach lit. c, ob das überhaupt noch zulässig ist, Weber meint nein.

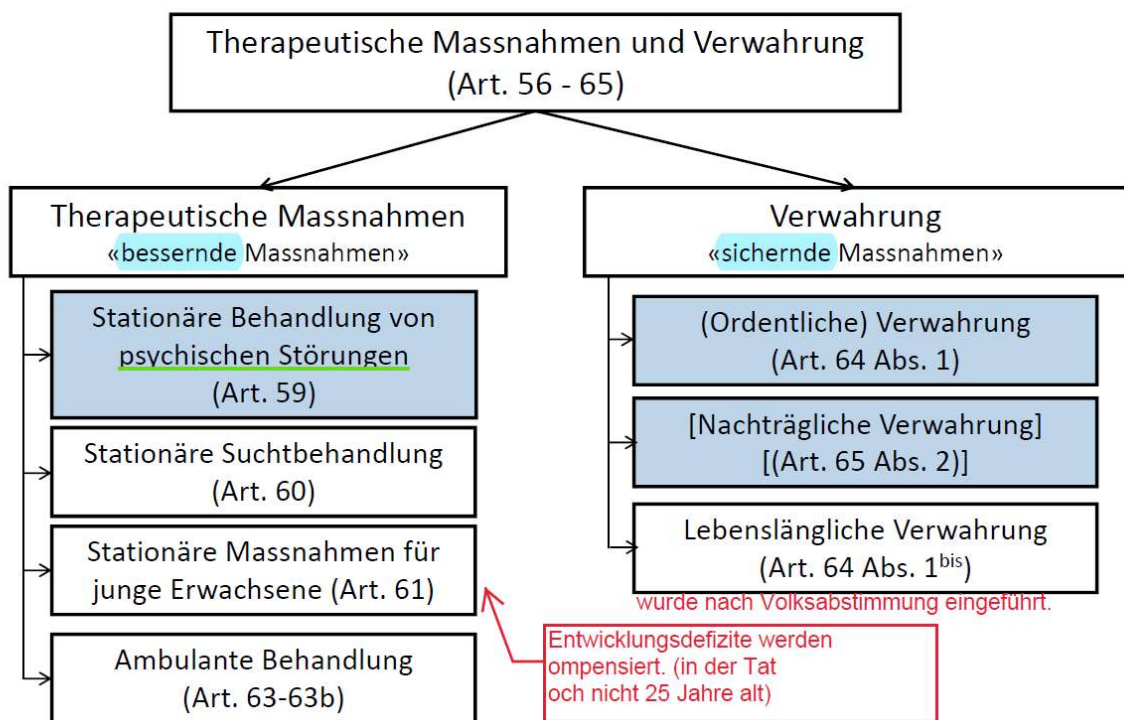
Verschiedene Probleme bei kantonalen Regelungen:

- Unterschiedliche Regelungen (schärfere und leichter, Ungleichbehandlung)
- Am falschen Ort geregelt z.B. Hausordnung strenger Arrest
- Entzug oder Beschränkung der Aussenkontakte mittels Besuchssperre ist unzulässig, da Kinder ein Anrecht auf Vater haben, und Besuch ist nicht nur Recht des Gefangenen, sondern auch der Angehörigen
- Wenn ausgewählte Massnahmen nur Arreste vorsehen, obwohl der Bundesgesetzgeber vier verschiedene Möglichkeiten vorgegeben hat
- Speziell bei Hausordnung JVA Thorberg hat niedergeschrieben welche Sanktion angeordnet wird und wie der Spielraum für die Direktion ist

Arten von strafrechtlichen Massnahmen – Übersicht



Therapeutische Massnahmen und Verwahrung – Übersicht



Allgemeine Voraussetzungen

- **StGB 56:** Voraussetzungen für die Anordnung von therapeutischen Massnahmen und Verwahrungen, diese Voraussetzungen müssen gegeben sein und sind jeweils im Einzelfall zu prüfen, Abs. 6: falls eine Voraussetzung wegfällt, ist Vollzug abzubrechen
- **StGB 59-64:** besondere Voraussetzungen der betreffenden Massnahme, d.h. einzelne Massnahmen müssen noch besonderen Voraussetzungen entsprechen
- Voraussetzungen teilweise auch für den Vollzug einer stationären Massnahme relevant

- **Verhältnismässigkeit 56 II**
 - Konkretisierung von BV 5 und 36 III, da so sensiblen Bereich hat man Verhältnismässigkeit noch in 56 II
 - Abwägungen von öffentlichen Interessen (Wahrscheinlichkeit und Schwere weitere Straftaten = Sicherheit) und Persönlichkeitsrechten des Betroffenen
 - Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters: Dauer der Massnahme und Ausgestaltung des Vollzugs
 - Massstab hinsichtlich der Dauer der Massnahme: Anlassstraftat bzw. schuldadäquater Freiheitsentzug? Vergleichsgrösse ist schuldadäquater Freiheitsentzug unter Annahme uneingeschränkter Schuldfähigkeit
 - In allen Bereichen zu beachten: Anordnung, Dauer, Verlängerung, Vollzugsmodalitäten, Vollzugsausgestaltung, Behandlung (Art der Therapie, Therapieintervall, ...)
 - Verhältnismässigkeit ist bei jeder Anordnung, jeder Verlängerung, jeder Prüfung der Entlassung bzw. Aufheben etc. einzelfallbezogen zu prüfen

- **Geeignete Einrichtung 56 V** (Gericht ordnet Massnahme nur an, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht)
 - Praxis der Gerichte: eingeschränkte, bloss abstrakte Einschätzung, Abklärung bloss bei therapeutischen Massnahmen 59-61, also ob für ein bestimmtes Krankheitsbild eine geeignete Institution vorhanden ist, aber nicht ob grundrechtlicher akzeptabler Vollzug gibt. Fragestellung: besteht für bestimmte Erkrankungen bzw. ein bestimmtes Defizit grunds. Eine Behandlungsmöglichkeit? Aber keine Abklärung von Vollzugskapazitäten bzw. zeitnahen Vorhandenseins eines geeigneten (bzw. grundrechtskonformen) Vollzugsplatzes im Einzelfall.
 - Tatsächliche Vollzugssituation: zu wenige geeignete Vollzugsplätze für den Vollzug von Behandlungsmassnahmen gem. StGB 59, insb. im geschlossenen Setting gem. Abs. 3., kaum grundrechtskonforme Vollzugsplätze für den Verwahrungsvollzug. = das was das Gericht anordnet kann nicht oder erst viel später vollzogen werden.
 - Forderungen: Berücksichtigung der tatsächlichen Vollzugsmöglichkeiten für den Einzelfall (Einzelfallbezogen gem. 56 V; Gericht ordnet nur an soweit eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht). Bei fehlenden Plätzen eine zurückhaltendere Anordnung der 59-er Massnahmen durch Gerichte, Fokussierung auf Straftäter, die am dringendsten eine Behandlung nötig haben
 - Wie lange muss Wartefrist hingenommen werden? Ab wann wird Wartevollzug zu einem Organisationsvollzug? Wie ist die Wartefrist auszugestalten? Ab wann müssen die Massnahmen aufgehoben werden, weil keine geeignete Einrichtung nach 62 I c gefunden wird?

Stationäre Behandlung von psychischen Störungen StGB 59

- **Schwere und psychische Störung 59 I**

- Veraltet: Psychische Störung ist eine medizinische Sachfrage, Diagnose gem. einem medizinischen Klassifikationssystem, ohne eine derartige Diagnose kann keine psychische Störung i.S.v. 59 bzw. 63 angenommen werden. Es gibt qualitative Mindestvoraussetzungen für die Anordnung einer Behandlungsmassnahme, akzentuierte Persönlichkeitsmerkmale reichen nicht aus.
 - Schwere Störung: rechtliche Frage, denn nicht jede diagnostizierte psychische Störung ist ausreichend, schwere der Störung als unabhängige, zweite Voraussetzung.
 - **Neues Begriffsverständnis** durch BGE: **Persönlichkeitsmerkmale mit Krankheitswert** sind ausreichend für die Annahme einer schweren psychischen Störung, somit ist eine medizinische Diagnose nicht vorausgesetzt. Es kann insbesondere dann angenommen werden, wenn verschiedene Akzentuierungen in der Persönlichkeit des Täters festgestellt werden können, denen eine sehr hohe Bedeutung für das Tatverhalten zukommen. Wenn diese Akzentuierungen zusammenkommen, die insgesamt in ihrer Bedeutung einer psychischen Erkrankung entsprechen, liegt eine psychische Störung i.S.v. 59 vor.
 - **Fazit:** psychische Störung im rechtlichen Sinne ist weitergefasst als psychische Erkrankungen im medizinischen Sinne. Eine medizinische Diagnose ist für die Annahme einer psychischen Störung i.S.v. 59 bzw. 63 nicht mehr erforderlich, denn verschiedene Ausprägungen einer akzentuierten Persönlichkeit können insg. Eine psychische Störung im rechtlichen Sinn ausmachen. Besser Orientierung an der Gefährlichkeit anstatt an der Krankheit im medizinischen Sinn.
 - **Folgen:** grössere Handlungsspielraum für Gerichte und somit grösserer Anwendungsbereich von 59. Therapien können nicht mehr unbedingt an eine Krankheit im medizinischen Sinn anknüpfen, was soll behandelt werden, somit keine Möglichkeit einer medizinischen Wirksamkeitsüberprüfung der Behandlung.
 - **Verhältnis zur Freiheitsstrafe:** dualistisch-vikariierend 57, 62c II. Bei erfolgreicher Behandlung: auf Vollzug der Freiheitsstrafe wird definitiv verzichtet (62 III), bei Aufhebung der Massnahme wegen Aussichtslosigkeit: Vollzug der Freiheitsstrafe, jedoch Anrechnung des mit der Behandlung verbundenen Freiheitsentzuges. Zuerst wird die Massnahme durchgesetzt, erst dann kann die Freiheitsstrafe zum Zuge kommen.
 - **Dauer:** ord. Maximaldauer sind 5 Jahre, Anordnung in Praxis ist innerhalb dieser Dauer idR unbefristet. Möglichkeit der Verlängerung um jeweils fünf Jahre durch Gericht, dh de facto open end, man kann soviel verlängern wie man will. Einzige Schranke ist das Verhältnismässigkeitsprinzip nach 56 II.
 - Sog. **Kleine Verwahrung:** faktisch unbefristet, können auch in Strafanstalten vollzogen werden, kaum mehr Differenzierung zu Verwahrung.
- **Behandelbarkeit 59 I b**
- Inkl. Motivierbarkeit des Täters zur Behandlung
 - = Erwartung, dass der Gefahr weiterer Straftaten begegnet werden kann
 - Frist: innerhalb 5 Jahren sollte eine Behandlung zu finden sein gem. BGer. Wenn man davon ausgehen muss, dass innerhalb der nächsten 5 Jahren kein tatsächlicher Behandlungsplatz frei wird, kann man nicht von einer Behandlung ausgehen. Deshalb sehr wichtig, dass auch der Behandlungsplatz untersucht wird.
- **Vollzugsort 59 II-III**
- Regelfall Abs. 2: psychiatrische Einrichtung oder Massnahmenvollzugseinrichtung, «offene Einrichtung»
 - Ausnahme Abs. 3: bei Flucht- oder Rückfallgefahr in eine geschlossene Einrichtung, oder auch in Strafanstalt, solange therapeutische Behandlung gewährleistet ist. Umstritten ist

Mindestanforderung an die therapeutische Behandlung in einer Strafanstalt, es sollte gemäss Trennungsgebots 58 II getrennt sein, aber vielfach freie Durchmischung von Massnahmeninsassen und Strafgefangenen ist nicht gesetzeskonform.

Hauptproblem: fehlende spezialisierte bzw. geeignete Plätze

- Grundanforderungen an den Vollzug: **drei Säulen**
 - Milieutherapeutisches Setting
 - Störungs- und evtl. Deliktsbezogene Gruppentherapie
 - Delikts- und störungsbezogene Einzeltherapie
- Grosses Manko an geeigneten Vollzugsplätzen
 - Es fehlen insb. gesicherte/geschlossene Therapieplätze zur Einleitung der Behandlung
 - Fehlende Plätze für Störungen aus dem schizophrenen Formenkreis
 - Therapie in Strafanstalten idR therapeutisch nicht ausreichend
- Im Normalfall lange Vollzugsdauer, Verlängerung nach 5 Jahren gem. 59 IV sehr häufig
- Lange Wartefristen für geeignete Vollzugsplätze = Organisationshaft

Organisationshaft

- = Unterbringung in einem Untersuchungs- bzw. Regionalgefängnis bzw. einer Strafanstalt während des Wartens auf einen geeigneten Therapieplatz
- Konstellation: zwischen Rechtskraft und erstmaligen Antritt des Vollzugs in einer geeigneten Anstalt, nach der Zurverfügungstellung durch die Anstalt bis zum Wiedereintritt in eine andere geeignete Anstalt
- **Ausgangslage**
 - Für Straftäter mit best. psychischen Störungen stehen zu wenig geeignete Vollzugsplätze zur Verfügung
 - Vollzugseinrichtungen verfügen über eine gewisse Autonomie bei der Aufnahme von Verurteilten
 - Gerichte ordnen häufiger als früher Therapiemassnahmen an
 - Der Vollzug von Therapiemassnahmen dauert heute länger als früher und gewisse Massnahmengenfangenen werden kaum mehr entlassen
- **Zulässigkeit?**
 - Zeitliche Begrenzung? EGMR entschieden, wenn länger als sechs Mt, dann Verstoss gegen EMRK 5 I

Verwahrung StGB 64/65

Anlasstaten 64 I für Verwahrung

- Mord, vorsätzliche Tötung, schwere KV, Vergewaltigung, Raub, Geiselnahme, Brandstiftung, Gefährdung des Lebens oder ein anderes Verbrechen mit einer abstrakten Höchststrafe von mind. 5 Jahren (Generalklausel)
- **Plus** schwere tatsächliche oder beabsichtigte Beeinträchtigung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität des Opfers
- Verschulden ist nicht erforderlich (Psychisch Kranke können somit auch Verwahrung bekommen)
- Rückfalltat ist keine Anordnungsvoraussetzung, auch Ersttäter, Unterschied zur Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern gem. altem StGB

Subsidiarität ggü. Behandlungsmassnahme gem. StGB 59

- Behandlung von psychischen Störungen kommt nicht in Betracht, Täter scheint nicht als behandelbar.

- Subsidiarität der Verwahrung, ultima ratio Stellung im Massnahmenrecht
 - Keine hinreichende Aussicht einer deutlichen Verringerung der Rückfallgefahr durch Behandlung im Fünfjahreshorizont (man fragt sich, ob innerhalb von fünf Jahren die Legalprognose sich ändern kann aufgrund einer Behandlung? Falls ja, dann ist Verwahrung verboten)
 - Kann u.U. erst entschieden werden, wenn Behandlungsersuch mit adäquaten Mitteln unternommen worden und gescheitert ist

Verhältnis zur Freiheitsstrafe

Dualistisch-kumulativ 64 II, dh Vollzug der Verwahrung erfolgt nach dem Vollzug (Vollverbüsung) der Freiheitsstrafe. Bei Antritt der Verwahrung ist der schuldangemessene Freiheitsentzug bereits verbüsst.

Es ist während der Freiheitsstrafe zu überprüfen, ob Rückfallgefahr noch besteht 64 III, ansonsten gegebenenfalls bedingte Entlassung aus Vollzug der Freiheitsstrafe

Dauer

- Unbefristete Anordnung
- Keine Maximaldauer
- Jährliche Überprüfung der Notwendigkeit der Verwahrung nach 64b I a, es ist aber kein gerichtlicher Entscheid notwendig zur Verlängerung der Verwahrung
- Alle zwei Jahre Prüfung der Umwandlung in eine stationäre therapeutische Behandlung nach 64b I b, wenn ja dann würde die Verwahrung umgewandelt in Massnahmenvollzug
- Bedingte Entlassung, wenn zu erwarten ist, der Verwahrte werde sich in Freiheit bewähren = positive Legalprognose nach 64a

Vollzugsort

- Strafanstalt oder Massnahmenvollzugseinrichtung
- Konflikt mit Rechtsprechung EGMR
 - Strafrechtliche Verwahrung dient der Prävention, nicht dem Schuldausgleich, deshalb muss sich der Verwahrungsvollzug vom Strafvollzug unterscheiden; Verwahrung muss etwas anders sein als eine unbefristete Freiheitsstrafe
- Urteil deutsches Bundesverfassungsgericht:
 - Separate Vollzugseinrichtungen für Verwahrte
 - Abstandsgebot: Verwahrungsvollzug muss sich zugunsten der Verwahrten vom Vollzug einer Freiheitsstrafe unterscheiden (zb selber Mobiliar auswählen)
 - Freiheitsorientierung: Aussicht auf ein Leben in Freiheit muss als Perspektive bestehen bleiben; es müssen Wege aufgezeigt werden, die im Einzelfall in die Freiheit führen können (Vollzugsplan mit Zwischenzielen, mit Lockerungsschritten). Resozialisierung sollte immer noch ein Ziel sein
 - Therapiegerichtetheit des Vollzugs: Persönlichkeitsentwicklung (Gefährlichkeit mindern)
 - Bereits während des Strafvollzugs (Abwendung der Verwahrung als Vollzugsziel)
 - Unentgeltlicher Rechtsbeistand
 - Alltag der Verwahrten darf nicht so eingeschränkt sein wie der von einem im Strafvollzug, materielle Bedingungen müssen sich unterscheiden

Postulate zum Verwahrungsvollzug in der CH

- Verwahrungsvollzug ohne Freiheitsorientierung ist grundsatzwidrig

- Freiheitsorientierung beginnt bereits bei Vollzug der Freiheitsstrafe (mit Ziel, dass Verwahrung gar nicht angetreten werden muss)
- Wegen Fürsorgeprinzip sind Vollzugslockerungen zumindest in Form von begleiteten Ausgängen auch bei aktuell fehlender Entlassungsperspektive zu gewähren
- Weg in die Freiheit ist ein direkter, eine Umwandlung in eine Behandlungsmassnahme gem. 59 ist nicht per se erforderlich. (für nicht psychisch Kranke sollte Weg direkt sein)
- Staat ist verpflichtet, Progressionsstufen zu gewähren und umzusetzen, wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind. Notfalls private Wohnheime zu berücksichtigen.
- Der Verwahrungsvollzug braucht eine grundsätzliche Regelung im Strafgesetzbuch.

Nachträgliche Verwahrung 65 II

Nur möglich unter Voraussetzung einer Revision.

Brennpunkt: neues forensisch-psychiatrisches Gutachten als neue Tatsache bzw. neues Beweismittel?

→ Wenn jemand während dem Strafvollzug besondere Gefährlichkeit zeigt, und Beweise bekannt werden, dass diese Gefährlichkeit bereits im Zeitpunkt des Urteils vorhanden waren aber das Gericht diese nicht sehen konnte, ist es zulässig, die Verwahrung im Nachhinein noch anzuordnen. Ist in Praxis sehr umstritten.

Lebenslängliche Verwahrung StGB 64 1^{bis}

Anordnungsvoraussetzungen

- **Anlasstat:** Abschliessender Katalog: Mord, vorsätzliche Tötung, schwere KV, Raub, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Freiheitsberaubung, Entführung, Geiselnahme, Menschenhandel, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen
- **Plus: besonders schwere** tatsächliche oder beabsichtigte Beeinträchtigung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität des Opfers
- Verschulden ist nicht erforderlich
- Sehr hohe Wahrscheinlichkeit einer erneuten Straftat im Sinne der Anlasstat = hohe Rückfallgefahr
- Dauerhafte Untherapierbarkeit
 - Unveränderbarer Zustand auf Lebzeiten
 - Jedoch: Prognosen auf Lebenszeit gem. der in der forensischen Psychiatrie vorherrschenden Meinung in aller Regel methodisch unmöglich sowie unethisch. Prognosehorizont in Fachliteratur höchstens 20 Jahre (Mindermeinung, überwiegende Meinung 1-5 J.)
 - Auslegung durch den StA Fall Ruppertswil: Untherapierbarkeit auch dann gegeben, wenn die Straftaten (zumindest zum Teil) nicht im Zusammenhang mit einer psychischen Störung stehen, sondern sich die besondere Gefährlichkeit aus der Person des Täters ergibt.
 - Bis anhin war man der Meinung, dass nur psychisch gestörte Täter lebenslängliche Verwahrung aufgrund untherapierbarkeit bekommen. Aber Fall Ruppertswil hat das diskutiert, StA ist nicht der Meinung. Gefährlich ist man aufgrund der Person und nicht der Krankheit. Gut, dass das diskutiert wurde, auch wenn im Fall Ruppertswil keine lebenslängliche Verwahrung ausgesprochen wurde.

Dauer

- Unbefristete Anordnung, sprich keine jährliche Legalprognose

- Periodische Überprüfung von Amtes wegen oder auf Gesuch des Betroffenen hin, ob neue, wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, der Verwahrte könne so behandelt werden, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt
- Falls solche Erkenntnisse vorliegen: probeweise Behandlung gem. 64c II
- Falls probeweise Behandlung erfolgreich: Umwandlung in eine stationäre therapeutische Behandlung gem. 50
- Direkte bedingte Entlassung, wenn Täter für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellen, insb. infolge hohen Alters oder schwerer Krankheit

Qualifizierten Begutachtung 56 IV^{bis}

- Mindestens zwei Gutachten
- Erfahrene Sachverständige
- Voneinander unabhängige Sachverständige
- Sachverständige haben Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut
- Inhaltlich übereinstimmende Ergebnisse der beiden Gutachten

Regelungen zum Massnahmenvollzug im engeren Sinn im StGB

Grundsatz

- Die Bestimmungen, welche den Vollzug von Freiheitsstrafen regeln, gelten auch für den Vollzug von Massnahmen
- Abweichungen sind mit besonderen therapeutischen Bedürfnissen der Betroffenen oder mit Sicherheitsanliegen zu begründen
- Einige wenige gesetzlich geregelte, explizite Abweichungen zum Vollzug einer Freiheitsstrafe finden sich in **StGB 90**

Einzelunterbringung StGB 90 I

- Einzelunterbringung (=getrennte Unterbringung): Kein Kontakt zu anderen Gefangenen in der Freizeit und während der Arbeit = Isolation
- Im Massnahmenvollzug erweiterter Anwendungsbereich der Einzelunterbringung (im Vergleich zum Strafvollzug): zusätzlich wegen therapeutischer Massnahme
- Begründung der erweiterten Einzelunterbringung: Therapiebedürfnis des Betroffenen

Vollzugsplan StGB 90 II

- Inhalt des Vollzugsplans bei Massnahmengefangenen
- Punkte gem. 75 III als Basis (Betreuung, Arbeit- und Weiterbildung, Wiedergutmachung, Beziehungen zur Aussenwelt, Entlassungsvorbereitung) zusätzlich noch Therapieplan (Methode, Häufigkeit, Zwischenziele, Dauer, ...) und besondere Sicherheitsmassnahmen zur Vermeidung der Gefährdung von Mitinsassen, Personal und Öffentlichkeit

Wohn- und Arbeitsexternat StGB 90 IIbis

- Entspricht der Regelung für Freiheitsstrafen 77a
- Zulässig auch bei Verwahrungen gem. 64 I (ordentliche Verwahrung)
 - jedoch fraglich, ob Verwahrung als solche überhaupt noch zulässig ist, wenn keine Gefahr besteht, dass der Eingewiesene flieht oder weitere Straftaten begeht
 - Denkbare Anwendungsfälle: Flucht und Rückfall werden durch die Betreuung im Wohn- und Arbeitsexternat vermieden

- Folgerung aus 90 IIbis: wenn Wohn- und Arbeitsexternat zulässig sind, so ist auch die vorgelagerte Lockerungsstufe der offenen Anstalt zulässig (im Gesetz nicht explizit so vorgesehen, aber sinnvoll)

Arbeitspflicht StGB 90 III

- Problematik: notwendige Rücksichtnahme auf Behandlung oder Pflege
- Häufig eingeschränkte Arbeitsfähigkeit der 59er-Insassen
- Oftmals kaum in die Arbeitsangebote der Anstalten integrierbar
- Konsequenzen: keine organisierte Beschäftigung oder Einzelbeschäftigung in der Zelle
- Folge: weitgehende Isolation von Mitinsassen und Personal

Beziehungen zur Aussenwelt StGB 90 IV

- Sinngemässe Anwendung von 84: Besuch, Briefkontakt, Telefonate, Urlaub
- Besondere Einschränkungen aufgrund des Gesundheitszustandes bzw. aus therapeutischen Gründen wie kein Kontakt zu bestimmten Personen, kürzere Besuchszeiten, Verzicht auf bestimmte Kontaktformen wie keine Telefonate, ...
- Einschränkungen aus Gründen der personellen oder räumlichen Ausstattung der Anstalt?
- Evtl. Bedürfnis nach erweiterten Kontakten zur Aussenwelt? Wenn Einschränkung geregelt sollte doch auch Erweiterung gegeben sein.

Fachkommission StGB 90 IVbis

- Beurteilung des Massnahmeninsassen durch Fachkommission bei Straftaten gem. 64 I
- Vorgehen der Fachkommission 75a I: 1. Beurteilung der Gemeingefährlichkeit des Insassen, 2. Empfehlungen zuhanden der einweisenden Behörden
- Vollzugsöffnungen 75a II

Urlaube StGB 90 IVter

- Betrifft Verwahrungen gem. 64 Ibis
- Überhaupt keine Urlaube oder Vollzugsöffnungen
- Keine Vorlage an die Fachkommission
- Vollzugslockerungen einzig über Umwandlung in eine Behandlungsmassnahme gem. 59 i.V.m. 64c I-III möglich
- Relativierung: bedingte Entlassung möglich, wenn der lebenslänglich Verwahrte wegen hohen Alters oder schwerer Krankheit keine Gefahr mehr darstellt gem. 64 c IV

Fachkommission

Entstehung

- Ausgangspunkt ist ein Tötungsdelikt am Zollikerberg Okt 1993
- Gesamtschweizerisch: Errichtung von kantonalen bzw. interkantonalen Fachkommissionen zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern
- Zweck: Beratung der Vollzugsbehörden (einweisenden Behörden) u.U. der Anstalten und Gerichte
- Seit 2007 obligatorisch im StGB für alle Kantone vorgesehen

Sachliche Zuständigkeit

- Vorlagepflicht: Strafvollzugsbehörde müssen den Fall der Fachkommission vorlegen z.B. 62d II, 64b II c, 64 I

- Vorlageoption: Vorlage, wenn Vollzugsbehörde die Frage der Gemeingefährlichkeit eines Verurteilten nicht selbst beantworten kann z.B. 75a, 90 IVbis

Aufgaben

- Einschätzung der Gemeingefährlichkeit eines Verurteilten (Gemeingefährlichkeit ist anzunehmen, wenn die Gefahr besteht, dass er flieht und eine weitere Straftat begeht, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt 75a III)
- Empfehlungen betreffend die Art der Unterbringung (offene oder geschlossene Anstalt) sowie betreffend Vollzugslockerungen (Verlegung in offene Anstalt, Gewährung von Urlaub, Übertritt in Arbeits- und/oder Wohnexternat, bedingte Entlassung)
- Stellungnahmen zur Frage, welche Sicherungsmassnahmen notwendig sind, um der angenommenen Gemeingefährlichkeit zu begegnen

Zusammensetzung und Arbeitsweise

- Zusammensetzung aus Strafvollzug, Strafverfolgung, Psychiatrie 62d II
- Vorgehen: idR Kriterienkataloge, gestützt auf forensisch-psychiatrisches Gutachten (Drittmannkatalog)
- **Brennpunkt:** Vorgehen bei Straftätern ohne tatrelevante psychische Störung oder gesunde Täter? Man müsste einen anderen Fragenkatalog anwenden, der sich auf gesunde Straftäter bezieht. Gibt es in CH aber nicht.

Charakter der Beurteilung bzw. Empfehlung

- Formell: Empfehlung zuhanden der Vollzugsbehörde (und mittelbar zuhanden der Gerichte)
- De facto: Entscheid über Art der Anstalt, Vollzugslockerung, Entlassung
- Brennpunkt: keine Anhörung des Betroffenen durch die Fachkommission, da sie formell bloss behördeninterne Empfehlungen abgeben, rechtliches Gehör und anwaltliche Vertretung wird erst nach Vorliegen der Beurteilung durch die Fachkommission gewährt. Aber da sich die Vollzugsbehörde eigentlich immer an die Empfehlung hält, ist es ein Entzug vom rechtlichen Gehör und deshalb verfassungswidrig?

Alternative Vollzugsformen für kurze Freiheitsstrafen

Freiheitsstrafen von bis zu 12 Monaten
(und Strafreste von bis zu 6 Monaten)

kürzere Freiheitsstrafen sollte man nicht unbedingt im Gefängnis absolvieren, ist kontraproduktiv. Daher drei verschiedene Vollzugsvarianten.

↓
alternative Vollzugsformen

→ **gemeinnützige Arbeit**

→ **elektronisch überwachter Hausarrest**

ambulanter

oder

teilstationärer Strafvollzug

↓
gemeinnützige Arbeit (Art. 79a)

elektronisch überwachter Hausarrest (Art. 79b)

Halbgefängenschaft (Art. 77b)

→ Halbgefängenschaft

Allgemeines

Ausgangspunkt

- Hoher Anteil an kurzen unbedingten Freiheitsstrafen (bis 6 Mt. 74.4%)
- Zusätzlich Ersatzfreiheitsstrafen (bis 360 bzw. 180 Tagessätze, Busse, die nicht bezahlt worden sind und dann in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wurden, sind sehr viele, in Statistik aber nicht ausgewiesen) und Strafreste (insb. nach Anrechnung von Untersuchungshaft) bis 360 bzw. 180 Tagen (in Statistik nicht separat ausgewiesen)

Sanktionsebene

- Revision des Strafsanktionenrecht von 2015, in Kraft seit 2018
- Zwecke/Gründe
 - Vermeidung von Entsozialisieren durch kurze Gefängnisaufenthalten
 - Kostengünstige Umsetzung des Verschärften Strafsanktionenrecht
 - Vermeidung von Vollstreckungsverjährungen (Verjährungsfrist 5 Jahre bei Freiheitsstrafen bis 12 Mt., in französischer Schweiz viele solcher Verjährungen wegen Überbelegung)
- Neuerungen
 - Gemeinnützige Arbeit als Vollzugsvariante für Freiheitsstrafen bis 6 Monate (keine Strafe, sondern eine Vollzugsform als Freiheitsstrafe)
 - Elektronisch überwachter Hausarrest als Vollzugsvariante für Freiheitsstrafen von 20 Tagen bis 12 Monaten

Allgemeine Voraussetzungen für alle alternativen Vollzugsformen

- Keine Fluchtgefahr: gesicherter legaler Aufenthalt in der Schweiz
 - Ausgeschlossen sind ausländische Personen ohne legalen Aufenthalt in der Schweiz oder mit drohendem Verlust der Aufenthaltsbewilligung oder mit angeordneter strafrechtlicher Landesverweisung 66a/66abis
- Keine Rückfallgefahr
 - Schlechte Prognose, denn es ist ja bereits eine unbedingte Freiheitsstrafe
 - Bezogen auf Verbrechen und Vergehen? Es ist zu offen formuliert, Dozent sagt er würde das auf Verbrechen beziehen und nicht auf Vergehen
 - Je schwerwiegender die drohende Rückfalltat, desto höher sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit der Legal Bewährung
- Auf Gesuch der Verurteilten an die Strafvollzugsbehörde, Eigeninitiative, jedoch auch im Interesse des Staates bzw. der Gesellschaft (knappe Vollzugsplätze und Kosten)
- Kantone sind verpflichtet, die drei im StGB vorgesehenen Vollzugsvarianten zur Verfügung zu halten und müssen die Verurteilten darüber informieren (am besten mit Versand Strafbefehl oder Urteil)
- Recht der Verurteilten auf alternative Vollzugsform, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen
 - Organisatorische Gründe sind nicht ausreichend, um ein Gesuch abzulehnen, zB zu wenige Überwachungsgeräte für den elektronisch überwachten Hausarrest oder zu wenige Einsatzplätze für die gemeinnützige Arbeit. Kanton muss das Risiko tragen, da muss nicht der Verurteilte seinen Kopf herhalten.
 - Vollstreckungsverjährung als Folge anhaltender organisatorischer Mängel

Gemeinnützige Arbeit StGB 79a

Anwendungsbereich

- Freiheitsstrafen von bis zu 6 Monaten 1 a
- Reststrafen = **Nettostrafdauer** (Anrechnung der U-Haft) von bis zu 6 Mt 1 b,
 - Auch bei langer Freiheitsstrafe möglich, grundsätzlich bei allen Straftatbeständen möglich (wenn jemand 5 Jahre in U-Haft war dann kann das letzte halbe Jahr noch leichten Vollzug gewährt werden)
- Geldstrafen und Bussen 1 c Abarbeiten von Geldstrafen und Bussen
 - Auf Gesuch des Verurteilten vor der Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe Abs. 2. Urteil lautet immer noch Geldstrafe oder Busse, aber Vollzugsform ist g.A.

Ausgestaltung

- Unentgeltlicher Einsatz zugunsten von sozialen Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftigen Personen zu leisten Abs. 3
- Umrechnung: 1 Tag Freiheitsstrafe = 4 Stunden gemeinnützige Arbeit Abs. 4

Elektronisch überwachter Hausarrest StGB 79b

Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Körper des Verurteilten Abs. 1

Anwendungsbereich

- Freiheitsstrafe von 20 Tagen bis 12 Monaten (Mindestfrist da Installation Zeit braucht)
- Ersatzfreiheitsstrafen von 20 Tagen bis 12 Monaten
- Reststrafen nicht zugelassen, Bruttostrafdauer, entscheidend ist immer die Länge der ausgesprochenen Freiheitsstrafe, somit keine Anrechnung von U-Haft und kein Anknüpfungspunkt ist vollziehbarer Teil bei teilbedingtem Vollzug einer Freiheitsstrafe von über 12 Monaten, nur unbedingte Freiheitsstrafen zu beachten

Weitere Voraussetzungen (viel detaillierter geregelt wie g.A.)

- Dauerhafte Unterkunft (Wohnung)
- Geregelte Arbeit/Ausbildung/Beschäftigung von min 20h/Woche
- Zustimmung der erwachsenen Mitbewohner
- Zustimmung zum Vollzugsplan
 - An- und Abwesenheitszeiten
 - Abwesenheit: Arbeit, Ausbildung, Beschäftigungsprogramm
 - Freizeit progressiv zur Vollzugsdauer
- Beteiligung des Verurteilten an den Vollzugskosten (Kosten der elektronischen Überwachung StGB 380 II c)

Überwachungstechnologie

- Anwesenheitsüberwachung (Basisstation, einfaches System)
 - Überprüft, ob sich der Verurteilte an einem bestimmten Ort (ins. Seine Wohnung) befindet. Ist nur an einer bestimmten Stelle möglich, an einem Ort
 - Sender am Bein des Überwachten, feste Verbindung, gesichert über elektronische Kontakte
 - Signale an einen Empfänger in der Wohnung des Überwachten, variabler Radius des Empfängers
 - Signale des Empfängers über die Telefonleitung an einen Überwachungscomputer
 - Automatischer Abgleich der übermittelten Anwesenheitsdaten mit den Soll-Daten
 - Alarmierung des Justizvollzugs bei Abweichung von Soll-Daten
- Aufenthaltsüberwachung (GPS, komplexes System)
 - Überprüft, wo sich der Verurteilte befindet

- Sender am Bein des Überwachten
- Signale über GPS an einen Überwachungscomputer
- Automatischer Abgleich der übermittelten Daten mit den Soll-Daten
- Alarmierung des Justizvollzugs bei Abweichung von Soll-Daten
- Vorteil: Kombi von Hausarrest und Rayonverbot
- Überwachung des Aufenthalts an einem best. Ort ausserhalb der Wohnung

Halbgefängenschaft StGB 77b

Anwendungsbereich

- Freiheitsstrafen bis 12 Mt.
- Reststrafen = Nettoansicht (nach Anrechnung der U-Haft) von bis zu 6 Mt.
- Fraglich: Ersatzfreiheitsstrafen? Echte Lücke im Gesetzestext?

Ausgestaltung

- Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigungsprogramm ausserhalb der Anstalt von mind. 20h/Woche Abs. 1 a (Arbeitgeber wird nicht informiert, ausser der Gefangene hat eine Straftat verübt, welche ein Zusammenhang mit der Arbeit hat)
- Freizeit idR Abende, Nächte, Wochenende in der Anstalt

Vollzugsort

- Besondere Abteilung einer Strafanstalt oder eines U-haftgefängnisses
- Besondere Institutionen oder Wohnheime
- Teilweise private Institutionen StGB 379 I

Kostgeld: 380 II c: wenn sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, dann müssen sie auch Kostgeld bezahlen.

Bedingte Entlassung, Bewährungshilfe, Weisungen

Bedingte Entlassung aus Strafvollzug StGB 86-89

Charakterisierung

- StGB 86-89
- Letzte Stufe des Strafvollzugs
- Instrument der Resozialisierung
 - In der Anstalt: Motivation zur Mitwirkung an Resozialisierungsbemühungen
 - Nach der (bedingten) Entlassung: Motivation, keine erneuten Straftaten zu begehen
 - Verbindliche Betreuung und Kontrolle nach der provisorischen Rückkehr in die Freiheit
- Abgrenzung von Begnadigung bzw. von Amnestie (sind politische Entscheide, kann Vollzugsbehörde nicht entscheiden. Amnestie ist, wenn viele aufs Mal entlassen werden wie z.B. vor der Weihnacht)
- Anspruch auf bedingte Entlassung, wenn Voraussetzungen erfüllt sind nach 86 I, aber kann auch gegen den Willen des Straftäters bedingt entlassen werden
- Verpflichtung, die bedingte Entlassung anzunehmen = bedingte Entlassung auch gegen den Willen des Gefangenen
- Konkretisierende Bestimmungen auf Kantons- bzw. Konkordats Ebene

Formelle Voraussetzung StGB 86

- Mindestdauer der Strafverbüssung

- Unter Anrechnung von U-Haft und vorzeitigem Vollzug
- Regel: zwei Drittel und mind. 3 Monate Abs. 1
- Ausnahme: Hälfte und mind. 3 Monate Abs. 4, da Umsetzung einer Empfehlung des Europarates, Voraussetzung ausserordentlichen, in der Person des Gefangenen liegende Umstände, in Praxis aber keine Anwendung von Abs. 4
- Bei lebensl. FS: mind. 15 Jahre (ausnahmsweise mind. 10 J.) Abs. 5

Materielle Voraussetzungen StGB 86

- Verhalten in der Strafanstalt
 - Umstritten: Wohlverhalten in der Anstalt als blosser Anpassungsleistung?
 - Eigenständige Voraussetzung? Oder Teil der Legalprognose?
- Fehlende negative Legalprognose
 - Bis 2006: positive Legalprognose
 - Relevanter Unterschied: Fälle im Bereich der unsicheren Prognose (Bei Zweifel wird man eine Person unter Voraussetzung einer pos. Prognose nicht entlassen, bei einer negativen aber schon)
 - Prognoserelevante Faktoren:
 - Verhalten in Straftat
 - Deliktisches und übriges Vorleben und Vorstrafen
 - Persönlichkeit und psychische Gesundheit
 - Verhalten bzw. Einstellung zur begangenen Straftat
 - Mutmassliche Lebensumstände nach einer Entlassung (Wohnung, Beziehungsnetz, Arbeit, ...) unter Berücksichtigung der mutmasslichen Ausgestaltung der Probezeit mit eventuellen Weisungen und Bewährungshilfe
- Bundesgerichtliche Rechtsprechung
 - Gesamtwürdigung aller Faktoren
 - Differenzialprognose: Gegenüberstellung der Legalprognosen im Falle einer bedingten Entlassung und im Falle der Vollverbüssung (wenn die Legalprognose keinen Unterschied macht zur Legalprognose bei Entlassung, dann muss man ihn auch vorzeitig entlassen)

Verfahren

- Zuständigkeit: Urteilskanton = einweisender Kanton, je nach Kanton unterschiedlich (Strafvollzugsbehörde, Gesamtregierungsrat, Vollzugsgericht, ...)
- Prüfung von Amtes wegen Abs. 2
- Auf den Zweidritteltermin hin (nicht erst nach Ablauf von den zwei Dritteln)
 - Teilweise nicht möglich bei vorzeitigem Strafvollzug bzw. Anrechnung der U-Haft, wenn im Urteilszeitpunkt bereits mehr als zwei Drittel der ausgesprochenen Strafe verbüsst sind
 - Es gibt erst Anspruch auf Haftentschädigung, wenn die Freiheitsstrafe mehr als vollständig verbüsst ist, keine Entschädigung für ungerechtfertigte Vollverbüssung der Haft.
- idR Vorabklärungen (und Empfehlung) durch die Anstalten
- Bericht der Anstaltsleitung sowie u.U. Bericht der Bewährungshilfe 95 I
- Bei Gefangenen, die eine Straftat gem. 64 I begangen haben: Option der Fallvorlage bei der Fachkommission 75a iVm 62d II
 - Praxis in den Kantonen unterschiedlich
 - Problem: teilweise massive Verzögerung der Entscheidungsfindung

- Anhörung des Gefangenen (rechtliches Gehör), teilweise aber auch Verzicht, wenn klar ist, dass bedingt entlassen wird
- Bei Verweigerung der bedingten Entlassung auf 2/3 Termin: mind. einmal pro Jahr erneute Prüfung der bedingten Entlassung Abs. 3
- Bei Gewährung der bedingten Entlassung: Information des Opfers und evtl. weiterer Personen, wenn diese ein entsprechendes Gesuch gestellt haben
 - StGB 92a: Informationsrecht des Opfers
 - Mitwirkung des Opfers bei der Ausgestaltung der bedingten Entlassung? In Belgien zb. In CH aber noch nicht

Ausgestaltung StGB 87

- Obligatorische Probezeit Abs. 1
 - Dauer: Länge des Strafrests; mind. 1 Jahr, max. 5 Jahre
 - Entlassung aus der Anstalt am vorletzten Tag der Strafverbüßung: Probezeit von 1 Jahr
- Bewährungshilfe fakultativ, aber Regelfall
- Weisungen fakultativ

Bedingte Entlassung aus Massnahmen StGB 59 + 62

Voraussetzungen Abs. 1

- Keine formellen Voraussetzungen wie Mindestvollzugsdauer
- Materielle Voraussetzung: positive Legalprognose, Zustand des Eingewiesenen rechtfertigt es, dass ihm die Gelegenheit gegeben wird, sich in der Freiheit zu bewähren
- Problematik, im Unterschied zu Strafvollzug: keine Höchstdauer der Massnahmen 59 IV
 - Keine Orientierung am Zeitpunkt der Vollverbüßung
 - Kein Zeitdruck und oftmals keine Motivation der Behörden, die bedingte Entlassung vorzubereiten
 - Differenzialprognose nicht zielführend, da wir keine Vollverbüßung haben, mit der wir vergleichen können
 - Gefahr, dass bedingte Entlassung sehr spät erfolgt
 - Verhältnismässigkeit als einzige Richtgrösse

Probezeit

- Dauer: bei Behandlung von psychischer Störung 1-5 Jahre 59
- Verlängerung der Probezeit Abs. 4: Bei Behandlung von psychischer Störung um jeweils 1 bis 5 Jahre (beliebig oft, eine Rückversetzung in den Vollzug ist auch jederzeit möglich)
- Ausgestaltung: ambulante Therapie, Bewährungshilfe, Weisungen

Bedingte Entlassung aus Verwahrung StGB 64 I (64a)

- Keine formellen Voraussetzungen wie Mindestvollzugsdauer
- Materielle Voraussetzung: sobald zu erwarten ist, dass er sich in Freiheit bewährt 64a I, positive Legalprognose, schärfere Legalprognose
- Keine Höchstdauer der Verwahrung, daher keine Motivation bzw. keine Notwendigkeit, die bedingte Entlassung vorzubereiten, einzig Verhältnismässigkeit als Richtgrösse
- Probezeit: 2 bis 5 Jahre, darf bei Bedarf beliebig oft verlängert bzw. erneuert werden
- Ausgestaltung der Probezeit: Bewährungshilfe, Weisungen

Bewährungshilfe gem. StG 93

Anordnungskonstellation

- Bedingte Entlassung aus Freiheitsstrafen, aus therapeutischen Massnahmen, aus Verwahrung.
- Bedingter oder teilbedingter Vollzug einer Freiheitsstrafe
- Begleitung einer ambulanten Massnahme StGB 63 II Satz 2

Ziel

Vermeidung von Rückfällen durch Förderung der sozialen Integration und Verhaltenskontrolle

Arbeitsweise

- Leistung und Vermittlung von Sozial- und Fachhilfe sowie Verhaltenskontrolle
- Hilfe bei Arbeits- und Wohnungssuche; Vermitteln von Psycho- und Suchttherapie; Beratung bei Schuldsanierung
- Kontrolle von Vereinbarungen (trifft Vereinbarungen über das Leben nach der Entlassung)

Charakter: verbindliche Beratung inkl. Kontrolle

Tendenzen

- Durchgehende Betreuung, Übergangsmanagement (schon in Haft betreut)
- Stärkere Gewichtung auf Kontrolle
- Fokussierung auf Risikofälle
- Standardisierung der Bewährungshilfearbeit
- Doppelmoral: soll unterstützen aber auch kontrollieren, sehr schwierig

Organisation: Kantonal unterschiedlich

Weisungen StGB 94

- Weisungen: verbindliche Vorgaben an den Straftatenden
 - In Gebots- und Verbotsform
 - Notwendig: Bezug zur Tat und/oder Rückfallrisiken
- Müssen spezialpräventive Ziele verfolgen
 - Vermeidung von Rückfälligkeit
 - Förderung der sozialen Integration

Inhalt

- Berufsausübung
 - Pflicht, einer bestimmten Erwerbstätigkeit nachzugehen und auch Verbot von bestimmter Tätigkeit möglich
 - Lohnverwaltung: Einsicht in Geschäftsunterlagen bei selbständigen
- Aufenthalt
 - Wohnsitz in einer best. Gemeinde bzw. Quartier
 - Aufenthalt in einem Wohnheim
 - Verbot, sich an best. Orten aufzuhalten
 - Hausarrest zu bestimmten Zeiten, evtl. Mit elektronischer Überwachung
- Verzicht auf Motorfahrzeug
- Schadenersatz
 - Festlegung von Rückzahlungsraten (Höhe der Raten, Zahlungsfristen)
- Ärztliche oder psychologische Betreuung
 - Auch Einnahme von Medikamenten (aber nicht starke Psychopharmaka)

- Allg. Grenze ist Verhältnismässigkeit zur vergangenen Straftat und Rückfallgefahr

Sanktionen bei Verstoss gegen Auflagen/Weisungen StGB 95 3-5

Anknüpfungstatsachen Abs. 3

- Fehlende bzw. ungenügende Kooperation mit der Bewährungshilfe
- Missachtung von Weisungen

Sanktionen Abs. 4 und 5

- Verlängerung der Probezeit um die Hälfte durch Strafvollzugsbehörde
- Neuordnung von Bewährungshilfe (wenn bisher bloss eine Weisung bestanden hat) durch Strafvollzugsbehörde
- Änderung der bestehenden Weisung oder Anordnung einer neuen Weisung durch Strafvollzugsbehörde
- Rückversetzung in Straf- und Massnahmenvollzug durch Gericht, aber ultima ratio

StGB 295: Straftatbestand der Missachtung von Bewährungshilfen und Weisungen

Spezialfall: Begehung neuer Vergehen oder Verbrechen während Probezeit StGB 89 Widerruf der bedingten Entlassung; u.U. Gesamtstrafe mit neuer Verurteilung oder blosser Verwarnung und Verlängerung der Probezeit

Bedingte Entlassung, Bewährungshilfe, Weisungen: Problem- und Diskussionspunkte

- > zunehmende Standardisierung von Risikoeinschätzungen im Hinblick auf die bedingte Entlassung und die Ausgestaltung der Probezeit (Bewährungshilfe und Weisungen)
 - quasi automatisierte Entscheidungsfindungen anstatt individuelle Entscheidungsfindung im Einzelfall
 - ROS (Risikoorientierter Sanktionenvollzug) bei hohem Risiko mehr Betreuung. Kritik: Bewährungshilfe aufgrund Risiko und nicht aufgrund der Notwendigkeit
 - Ausrichtung von Bewährungshilfe und Weisungen auf Risiken anstatt auf Bedürfnisse

- > fehlende Trainingsfelder vor der bedingten Entlassung Das hat Einfluss auf Legalprognose
 - Sicherheitsorientierung des Vollzugs; zurückhaltende Gewährung von Progressionsschritten
 - Folge: Entlassung direkt aus dem geschlossenen Vollzug

- > Bewährungshilfe: Vermischung von Kontrolle und Hilfe
 - Auslagerung der reinen Kontrolle bzw. Überwachung? Hat man in England und Wales gemacht. In CH wird nicht diskutiert, Dozentin meint sei nicht gut auf Blick der Resozialisierung wenn man das macht
 - Bedarf nach der Führungsaufsicht gemäss dStGB im Sinne einer „Aufsichtsmassnahme“? Eine Massnahme, die wir anordnen können, nach der Vollverbüssung.

Bedingte Entlassung, Bewährungshilfe, Weisungen: Problem- und Diskussionspunkte (Forts.)

- > steigende Punitivität von Weisungen
 - Annäherung der Ausgestaltung der Probezeit an den Strafvollzug (z.B. Aufenthalt in einem Wohnheim oder elektronischer überwachter Hausarrest als Aufenthaltsweisung)
 - Rayonverbote, Verhaltensweisungen, ...

- > Entfristung der Probezeit bzw. der Bewährungshilfe bei Straftaten im Sinne von Art. 64 StGB
 - bei Freiheitsstrafen wegen Straftaten gemäss Art. 64 Abs. 1: Bewährungshilfe und Weisungen können nach Ablauf der Probezeit beliebig oft verlängert werden um jeweils 1 bis 5 Jahre (Art. 87 Abs. 3 StGB)
 - Straftat gemäss Art. 64 Abs. 1: Gewalt- und Sexualstraftaten mit einer Strafrahmenobergrenze von mind. 5 Jahren
 - "lebenslängliche Bewährungshilfe"
 - "Problem": Rückversetzung in eine Strafanstalt gemäss Gesetzeswortlaut nur während Probezeit möglich (Art. 87 Abs. 3 Satz 2 StGB)